



## **Regierung von Oberbayern**



## **Planfeststellungsbeschluss**

**BAB A 8**

**Rosenheim - Salzburg**

**Ausbau der bewirtschafteten Rastanlage Samerberg Nord**

**bei km 62,4**

**A8\_1140\_1,035**

**München, 08.07.2015**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
<b>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen .....</b>	<b>4</b>
<b>A Entscheidung .....</b>	<b>5</b>
1. <b>Feststellung des Plans.....</b>	<b>5</b>
2. <b>Festgestellte Planunterlagen.....</b>	<b>5</b>
3. <b>Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen .....</b>	<b>6</b>
3.1 <b>Unterrichtungspflichten und Auflagen zu Leitungen .....</b>	<b>6</b>
3.2 <b>Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz .....</b>	<b>7</b>
3.3 <b>Landwirtschaft .....</b>	<b>8</b>
3.4 <b>Sonstige Nebenbestimmungen.....</b>	<b>9</b>
4. <b>Wasserrechtliche Erlaubnisse.....</b>	<b>10</b>
4.1 <b>Gegenstand/Zweck.....</b>	<b>10</b>
4.2 <b>Plan .....</b>	<b>10</b>
4.3 <b>Erlaubnisbedingungen und -auflagen .....</b>	<b>10</b>
5. <b>Straßenrechtliche Verfügungen .....</b>	<b>12</b>
6. <b>Entscheidungen über Einwendungen.....</b>	<b>12</b>
7. <b>Kostenentscheidung.....</b>	<b>12</b>
<b>B Sachverhalt .....</b>	<b>13</b>
1. <b>Beschreibung des Vorhabens .....</b>	<b>13</b>
2. <b>Vorgängige Planungsstufen .....</b>	<b>13</b>
3. <b>Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....</b>	<b>14</b>
<b>C Entscheidungsgründe .....</b>	<b>17</b>
1. <b>Verfahrensrechtliche Bewertung.....</b>	<b>17</b>
1.1 <b>Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen).....</b>	<b>17</b>
1.2 <b>Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen.....</b>	<b>17</b>
2. <b>Materiell-rechtliche Würdigung .....</b>	<b>20</b>
2.1 <b>Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen) .....</b>	<b>20</b>
2.2 <b>Planrechtfertigung.....</b>	<b>20</b>
2.3 <b>Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung .....</b>	<b>25</b>
2.3.1    Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	25
2.3.2    Planungsvarianten .....	26
2.3.3    Ausbaustandard.....	31
2.3.4    Immissionsschutz / Bodenschutz.....	32
2.3.5    Naturschutz- und Landschaftspflege .....	37
2.3.6    Wald.....	46
2.3.7    Gewässerschutz/Wasserrechtliche Erlaubnis .....	48
2.3.8    Landwirtschaft.....	50
2.3.9    Träger von Versorgungsleitungen .....	52
2.3.10    Autobahn Tank & Rast GmbH .....	53
2.3.11    Sonstige öffentliche Belange .....	54
2.4 <b>Private Einwendungen .....</b>	<b>55</b>
2.4.1    Flächenverlust.....	55
2.4.2    Einzelne Einwender .....	56

2.5	Gesamtergebnis.....	58
2.6	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen .....	58
3.	Kostenentscheidung.....	58
	Rechtsbehelfsbelehrung.....	59
	Hinweis zur Auslegung des Plans .....	59

## Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	.....	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	.....	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	.....	Bundesstraße
BAB	.....	Bundesautobahn
BauGB	.....	Baugesetzbuch
BayBodSchG	.....	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	.....	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	.....	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	.....	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	.....	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGh	.....	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	.....	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	.....	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	.....	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	.....	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	.....	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	.....	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	.....	Bundesgesetzblatt
BGH	.....	Bundesgerichtshof
BImSchG	.....	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	.....	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BImSchV	.....	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	.....	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BMVI	.....	Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	.....	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	.....	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	.....	Bundeswaldgesetz
BWV	.....	Bauwerksverzeichnis
DÖV	.....	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	.....	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	.....	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	.....	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	.....	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	.....	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	.....	Fernstraßengesetz
GG	.....	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	.....	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	.....	Immissionsgrenzwert
KG	.....	Bayerisches Kostengesetz
MABI	.....	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	.....	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	.....	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	.....	Oberverwaltungsgericht
PlaferR	.....	Planfeststellungsrichtlinien
RE	.....	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	.....	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS	.....	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
ROG	.....	Raumordnungsgesetz
St	.....	Staatsstraße
StVO	.....	Straßenverkehrsordnung
TKG	.....	Telekommunikationsgesetz
UPR	.....	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	.....	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	.....	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	.....	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	.....	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	.....	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	.....	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.1-A8-030

**Vollzug des FStrG;  
A 8 Rosenheim - Salzburg  
Ausbau der bewirtschafteten Rastanlage Samerberg Nord  
bei km 62,4  
A8\_1140\_1,035**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

## **Planfeststellungsbeschluss**

### **A Entscheidung**

#### **1. Feststellung des Plans**

Der Plan für den Ausbau der bewirtschafteten Rastanlage Samerberg Nord bei km 62,4, Station A8\_1140\_1,035 der BAB A 8 Rosenheim - Salzburg wird mit den aus A 3. und A 6. dieses Beschlusses sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

#### **2. Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Blatt</b>	<b>Bezeichnung (Inhalt)</b>	<b>Maßstab</b>
1T		Erläuterungsbericht	-
2		Übersichtskarte	1: 100.000
3.1		Übersichtslageplan	1 : 25.000
3	2	Übersichtslageplan	1 : 5.000
6	1	Regelquerschnitt	1 : 100
7	1	Lageplan	1 : 1.000
7.2T		Bauwerksverzeichnis	-
8	1	Höhenplan, Durchfahrtgasse	1 : 1.000/100
11.1		Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen	-
11	2	Lageplan der schalltechnischen Berechnungen	1 : 2.500
12.1T		Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil	-
12.2	1	Landschaftspflegerischer Bestands- u. Konfliktplan	1 : 2.000
12.3 T	1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	1 : 2.000

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
12.4		Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)	-
13.1		Ergebnisse wassertechnischer Berechnungen	-
13.2	1	Lageplan der Einzugsflächen, Einzugsflächen des Regenrückhaltebeckens	1 : 1.000
13.3	1	Längsschnitt/Querschnitte, Regenrückhaltebecken	1 : 200
14.T	1	Grunderwerbsplan	1 : 1.000
14.2T		Grunderwerbsverzeichnis	-

Daneben enthalten die Planunterlagen nachrichtlich einen Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßen (Allgemeine Vorprüfung zur UVP). Die Planunterlagen wurden von der Autobahndirektion Südbayern aufgestellt und tragen das Datum vom 17.12.2012. Die geänderten Planunterlagen tragen das Datum der 1. Tektur vom 24.10.2013. Die geänderten Planunterlagen wurden mit dem Zusatz „T“ gekennzeichnet und in den Unterlagen in roter Farbe dargestellt. Erläuterungen, die entfallen sind, wurden durchgestrichen. Ergänzungen erfolgten durch Roteintrag.

### **3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen**

#### **3.1 Unterrichtungspflichten und Auflagen zu Leitungen**

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 Der Deutschen Telekom Technik GmbH für den Fall, dass Änderungen bzw. Neuverlegungen von Telekommunikationslinien erforderlich werden, mindestens 4 Monate vor Beginn der Arbeiten im Bereich der neuen oder zu ändernden Telekommunikationslinien. Es ist ein Bauablaufzeitplan zu erstellen und der Deutschen Telekom Technik GmbH zu übermitteln.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien aus betrieblichen Gründen, z. B. im Falle von Störungen, jederzeit möglich ist. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom Technik GmbH ist zu beachten.

3.1.2 Der Bayernwerk AG, Bau- und Betriebsmanagement Kolbermoor (ehemals E.ON Bayern AG, in den Planunterlagen nicht geändert), damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

Das „Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ der Bayernwerk AG ist zu beachten. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Über der Kabeltrasse dürfen keine Bäume oder tiefwurzelnden Sträucher angepflanzt werden. Bezüglich einer Bepflanzung mit Bäumen beträgt die Schutzzone nach DIN 18 920 (Baumschutz) je 2,5 m.

- 3.1.3 Der Kabel Deutschland GmbH, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Leitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.4 Der Nokia Siemens Networks GmbH sowie der NGN Fiber Network KG, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Leitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.5 Dem Landratsamt Rosenheim, untere Naturschutzbehörde, mindestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten.
- 3.1.6 Dem Landratsamt Rosenheim, untere Wasserrechtsbehörde, und dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim; diesen ist auch die Bauvollendung anzuzeigen.
- 3.1.7 Der Autobahn Tank & Rast GmbH zur Abstimmung der Baumaßnahmen mit der Anfahrbarkeit und sonstigen Auswirkungen auf die Servicebetriebe.
- 3.1.8 Alle in diesem Abschnitt geregelten Pflichten sind auch gegenüber Rechtsnachfolgern der genannten Unternehmen einzuhalten.

## **3.2 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz**

- 3.2.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.
- 3.2.2 Das Zurückschneiden, auf den Stock Setzen und Roden von Gehölzbeständen sowie die Beseitigung aller möglicherweise als Nistplatz geeigneten Quartier oder Unterschlupf bietender Strukturen darf nur im Winterhalbjahr (vom 1. Oktober bis 28./29. Februar) erfolgen. Außerhalb dieser Zeit dürfen Rodungen und die Beseitigung der genannten Strukturen nur vorgenommen werden, wenn aufgrund naturschutzfachlicher Prüfung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sichergestellt ist, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten, die in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, oder der europäischen Vogelarten beschädigt oder zerstört werden. Großbäume mit möglichen Baumhöhlen und Spalten sind vor Beginn der Baumaßnahme auf Brutplätze höhlenbrütender Vogelarten oder Fledermausquartiere zu kontrollieren.
- 3.2.3 Die in den Planunterlagen 12.1T und 12.3T dargestellten Kompensationsmaßnahmen sollen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der

Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein. Die Durchführung der Maßnahmen ist mit dem Landratsamt Rosenheim, untere Naturschutzbehörde, abzustimmen. Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ein Verzeichnis in aufbereiteter Form für das Kompensationsverzeichnis als Teil des Ökoflächenkatasters gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. Art. 9 BayNatSchG zu übermitteln.

3.2.4 Die für die Ausgleichsmaßnahme A1 und die Ersatzmaßnahme E1 vorgesehene Unterhaltungspflege ist so lange durchzuführen, wie der Eingriff wirkt und sie zur Aufrechterhaltung des angestrebten Entwicklungsziels erforderlich ist. Nachträgliche Entscheidungen hierzu bleiben vorbehalten.

3.2.5 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotop, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.

Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

3.2.6 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtflächen, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.

3.2.7 Die Ersatzmaßnahme E1 ist in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim vor Ort zu planen und durchzuführen.

3.2.8 Eine qualifizierte ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen und dem Landratsamt Rosenheim, untere Naturschutzbehörde, zu benennen.

3.2.9 Die im landschaftspflegerischen Begleitplan, Planunterlage 12.1 T, Ziffer 4.2.2, und in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Planunterlage 12.4, Ziffer 3.1, dargestellten Vermeidungsmaßnahmen S1 - S6 sowie G1 sind durch die ökologische Baubegleitung regelmäßig und nachweislich zu überprüfen. Über den Erfolg der durchgeführten Maßnahmen ist das Landratsamt Rosenheim, untere Naturschutzbehörde, in Kenntnis zu setzen.

### **3.3 Landwirtschaft**

3.3.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.

3.3.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung



an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

3.3.3 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen ist auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

3.3.4 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

### **3.4 Sonstige Nebenbestimmungen**

#### **3.4.1 Bodendenkmäler**

Die Bau ausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG). Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für möglicherweise erforderliche archäologische Sicherungsmaßnahmen sind ggf. in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Ergänzende Entscheidungen für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, bleiben vorbehalten. Der Vorhabensträger hat die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Landesamt für Denkmalpflege bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

#### **3.4.2 Belange der Tank & Rast GmbH**

3.4.2.1 Die Beeinträchtigungen der Servicebetriebe und des Tankstellenbetriebes während der Baumaßnahme sind so gering wie möglich zu halten. Die Ver- und Entsorgung der Servicebetriebe sind soweit wie möglich aufrecht zu erhalten.

3.4.2.2 Die Servicebetriebe der Tank- und Rastanlage müssen zu jedem Zeitpunkt für alle Fahrzeugarten rund um die Uhr von der Autobahn an- und abfahrbar sein.

3.4.2.3 Die wegweisende Beschilderung auf der bewirtschafteten Rastanlage ist zu jeder Zeit, auch während der Bauzeit, aufrecht zu erhalten und muss auch nachts für alle Verkehrsteilnehmer klar und deutlich zu erkennen sein.

- 3.4.2.4 Während der Bauzeit ist darauf zu achten, dass die baustellenbedingten Verschmutzungen der Fahrbahn so gering wie möglich gehalten werden. Verkehrsgefährdende Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 3.4.2.5 Die Tank & Rast GmbH ist an den Bauablaufplanungen frühzeitig zu beteiligen.
- 3.4.2.6 Sofern Änderungen an den Ver- und Entsorgungsleitungen der Tank & Rast GmbH erforderlich werden, ist ihr nach Durchführung der Baumaßnahme ein Lageplan mit der Lage der neuen Leitungen zu übergeben. Bei neuen Abwasserleitungen ist ein Nachweis der Dichtheit erforderlich.
- 3.4.2.7 Sofern weitere Änderungen im Bereich der Servicebetriebe der Rastanlage oder an Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich werden, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der Servicebetriebe möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- 3.4.2.8 Betriebszufahrt
- Sämtlichen zur Nutzung der Betriebszufahrt berechtigten Organisationen (z. B. Betriebsdienst der Autobahndirektion Südbayern, Polizei, Rettungsdienste, Autobahn Tank & Rast GmbH, Betreiber der TR-Anlage) ist das Öffnen des Tors (BWV lfd. Nr. 1.5) zu ermöglichen.
- 3.4.3 Zusagen
- Der Vorhabensträger hat alle Zusagen einzuhalten, die er während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber den Beteiligten oder der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll abgegeben hat, soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss keine abweichende Entscheidung getroffen wird.

#### **4. Wasserrechtliche Erlaubnisse**

##### **4.1 Gegenstand/Zweck**

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Bereich der TR-Anlagen Samerberg Nord und Süd der Richtungsfahrbahnen der A 8 (Ost) und einem natürlichen Einzugsgebiet in ein unbenanntes Gewässer mit der Kennzahl 1819981394 im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 205/1 der Gemarkung Rohrdorf erteilt.

##### **4.2 Plan**

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen (A 2) zugrunde.

##### **4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen**

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die

hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

- 4.3.1 Der Vorhabensträger ist verpflichtet, dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und dem Landratsamt Rosenheim, untere Wasserrechtsbehörde, innerhalb von drei Monaten nach Bauvollendung je eine Fertigung der Bestandspläne der Abwasseranlage zu übergeben.
- 4.3.2 Es darf nur Niederschlagswasser der TR-Anlage Samerberg Süd, der TR-Anlage Samerberg Nord, BAB A 8 (Ost), der Gemeindeverbindungsstraße Lauterbach-Rohrdorf und Hangwasser von ca. 4 ha Einzugsfläche aus angrenzendem Gelände, das nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert und nicht mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt ist, eingeleitet werden.
- 4.3.3 Absetz- und Abscheideanlagen sind regelmäßig, wenigstens vierteljährlich, außerdem nach Unfällen, nach dem Ende der Frostperioden, nach Starkregen und bei einer längeren Trockenperiode zu kontrollieren.  
Die beweglichen Teile, z. B. Absperrorgane, sind mindestens einmal jährlich zu betätigen und auf einwandfreie Funktion zu prüfen.  
An der Beckensohle abgelagerte Stoffe sind nach Bedarf zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Leichtflüssigkeiten sind schon geringe Mengen zu entsorgen.
- 4.3.4 Das Auslaufbauwerk ist zu sichern und zu unterhalten. Darüber hinaus hat der Vorhabensträger nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des Gewässers bis zur Rohrdorfer Ache aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.
- 4.3.5 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen, sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlage, soweit sie sich auf die Ablaufqualität und Ablaufquantität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Rosenheim und dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- 4.3.6 Eine Versickerung über belastete Bodenflächen ist nicht zulässig.

## **5. Straßenrechtliche Verfügungen**

Die Widmung der neuen Bundesfernstraßenteile und die sonstigen Verfügungen nach FStrG erfolgen in diesem Planfeststellungsbeschluss (§ 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG).

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von den im BWV lfd. Nr. 1.1 bis Nr. 1.8 sowie im Lageplan 7 (Blatt Nr. 1) dargestellten Verkehrsflächen der Tank- und Rastanlage Holzkirchen Süd (ohne privaten Wirtschaftsweg - BWV lfd. Nr. 1.5)

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird, und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen (Planunterlagen 7 (Blatt Nr. 1) und 7.2T). Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

## **6. Entscheidungen über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## **7. Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden ebenfalls nicht erhoben.

## **B Sachverhalt**

### **1. Beschreibung des Vorhabens**

Das planfestgestellte Bauvorhaben umfasst den Ausbau der bisher mit 24 Pkw und 13 Lkw-Stellplätzen ausgestatteten bewirtschafteten Tank- und Rastanlage (TR-Anlage) Samerberg Nord an der Richtungsfahrbahn Salzburg - Rosenheim der BAB A 8 bei km 62,4. Auf der Tank- und Rastanlage sollen künftig 91 Stellplätze für Pkw, 10 Stellplätze für Pkw mit Anhänger, 8 Stellplätze für Busse, 68 Stellplätze für Lkw und ein 100 m langer Parkstand für Großraum- und Schwertransporte zur Verfügung stehen. Die vorhandenen Parkflächen im westlichen Teil der bestehenden Anlage werden erweitert und es wird eine vollständige Neuaufteilung vorgenommen. Dabei erfolgt eine deutliche Trennung der Parkflächen für Pkw, Lkw und Busse. Die Fahrgassen im Pkw-Bereich werden als Rotunden gestaltet. Im östlichen Teil der Anlage, vor Erreichen des Tankbereichs, werden zusätzliche Lkw-Parkstände geschaffen. Die neue Verkehrsanlage ist ca. 550 m lang und ca. 80 m breit mit einer Gesamtfläche von ca. 3,8 ha.

Die TR-Anlage umfasst neben der Verkehrsanlage eine Tankstelle und eine Raststätte mit dazugehörigen Nebengebäuden. Diese bleiben unverändert bestehen. Die Ein- und Ausfädelungstreifen entlang der A 8 werden neu angelegt.

Im Bereich der Ausfahrt aus der A 8 muss ein Überführungsbauwerk über die Gemeindeverbindungsstraße Lauterbach-Rohrdorf errichtet werden.

Zur Aufrechterhaltung der rückwärtigen Erschließung der ausgebauten TR-Anlage wird ein neuer befestigter Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 206, Gemarkung Rohrdorf) gebaut. Die Zufahrt zur TR-Anlage wird mit einem Rolltor gesichert. Der neue Weg verbindet die TR-Anlage mit der geplanten Ortsumfahrung der Gemeinde Rohrdorf. Bis zum Bau der Ortsumgehungsstraße Lauterbach-Rohrdorf wird die durch den Ausbau der TR-Anlage Samerberg Nord unterbrochene Wegeverbindung (Fl.-Nr. 218/1, Gemarkung Rohrdorf) wieder hergestellt.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens findet sich im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1T) und im Bauwerksverzeichnis samt entsprechenden Lageplan (Planunterlagen 7 (Blatt Nr. 1), 7.2T), worauf verwiesen wird.

### **2. Vorgängige Planungsstufen**

Der Ausbau der Tank- und Rastanlage Samerberg Nord ist nicht Bestandteil des aktuellen Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen.

Wegen der Überlastung der bestehenden Tank- und Rastanlage hat die Autobahndirektion Südbayern in Abstimmung mit der Obersten Baubehörde im Jahr 2009 ein Standortkonzept für die Erweiterung der Rastanlage entwickelt, dem das

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS – heute: BMVI) am 21.01.2010 zugestimmt hat. Am 01.03.2011 wurde der vereinfachte Vorentwurf für den Ausbau der TR-Anlage Samerberg Nord von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr genehmigt.

### **3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 17.12.2012 beantragte die Autobahndirektion Südbayern für den Ausbau der Tank- und Rastanlage Samerberg Nord das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 28.01.2013 bis 28.02.2013 in der Gemeinde Rohrdorf nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Rohrdorf oder der Regierung von Oberbayern bis spätestens 14.03.2013 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind und dass Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, mit Ablauf dieser Frist ausgeschlossen sind. Zusätzlich konnten die Unterlagen über die Homepages der Regierung von Oberbayern und der Autobahndirektion Südbayern im Internet eingesehen werden, worauf ebenfalls in der ortsüblichen Bekanntmachung hingewiesen wurde.

Die Regierung von Oberbayern gab folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Rohrdorf
- Landratsamt Rosenheim
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Vermessungsamt Rosenheim
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerischer Bauernverband
- Autobahn Tank & Rast GmbH
- Polizeipräsidium Oberbayern Süd
- E.ON Bayern AG (heute: Bayernwerk AG)
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Nokia Siemens Networks GmbH

sowie den Sachgebieten 31.1 (Straßenbau), 51 (Naturschutz) und 50 (technischer Umweltschutz) der Regierung von Oberbayern.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend mit Stellungnahme vom 02.08.2013. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen hat der Vorhabensträger Änderungen an der Planung vorgenommen.

Im Wesentlichen beinhaltet die 1. Tektur vom 24.10.2013 folgende Änderungen:

- Ersatz der Ausgleichsmaßnahme A2

Die Ausgleichsmaßnahme A2 wurde durch die Ersatzmaßnahme E1 in den Willinger Filzen südlich von Bad Aibling ersetzt. Die dafür erforderlichen Grundstücke sind bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Die Änderungen sind in den Unterlagen 1T, 7.2T, 12.1T, 12.3T, 14.1T und 14.2T dargestellt.

- Leichtflüssigkeitsabscheider für die Tankbereiche

Die im Bauwerksverzeichnis (Planunterlage 7.2T, lfd. Nr. 3.5) enthaltene Regelung wurde dahingehend geändert, dass das Oberflächenwasser der Tankbereiche (Pkw- und Lkw-Tankbereich) über die beiden bestehenden Leichtflüssigkeitsabscheider in den Abwasserkanal der Gemeinde Rohrdorf eingeleitet wird. Die Änderung ist in der Planunterlage 7.2T dargestellt.

- Neuer Spartenträger

Die NGN Fiber Network wurde als zusätzlicher Spartenträger neu im Bauwerksverzeichnis aufgenommen. Die Änderung ist in Unterlage 7.2T dargestellt.

Aufgrund der Änderungen hat die Regierung von Oberbayern ein beschränktes Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG durchgeführt. Bei der 1. Tektur vom 24.10.2013 handelt es sich um Änderungen mit einem begrenzten Umgriff. Durch die Änderungen werden Belange Privater nicht erstmalig oder stärker als bisher berührt.

Die Regierung von Oberbayern gab mit Schreiben vom 28.01.2014 folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zu der 1. Tektur vom 24.10.2013 bis zum 28.02.2014 Stellung zu nehmen:

- Gemeinde Rohrdorf
- Stadt Bad Aibling

- Landratsamt Rosenheim
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Tank und Rast GmbH
- NGN Fiber Network KG

sowie den Sachgebieten 31.1 (Straßenbau), 50 (technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz) und 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Oberbayern.

Die Träger öffentlicher Belange haben bezüglich der Änderungen infolge der 1. Tektur vom 24.10.2013 ihr Einverständnis erklärt. Nur der Bund Naturschutz in Bayern e.V. und die Tank & Rast GmbH haben Einwände gegen die 1. Tektur vom 24.10.2013 vorgebracht.

Zu den im Rahmen der 1. Tektur vom 24.10.2013 vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger mit Stellungnahme vom 15.04.2014.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 27.05.2014 im Rathaus der Gemeinde Rohrdorf, St.-Jakobus-Platz 2, 83101 Rohrdorf, erörtert. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten. Der Vorhabensträger hat zu den Anregungen, die sich im Erörterungstermin ergeben haben, mit Schreiben vom 01.07.2014 abschließend Stellung genommen.



## **C Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### **1. Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)**

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das gilt auch für die Änderung von TR-Anlagen, da diese nach § 1 Abs. 4 Nr. 5 i. V. m. § 15 Abs. 1 FStrG zu der jeweiligen Bundesautobahn gehören.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen sind die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG. Aufgrund des § 19 WHG kann die Regierung von Oberbayern jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt aufgrund von § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz sowie dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

#### **1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen**

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war für das vorliegende Vorhaben nicht erforderlich.

Bei Rastanlagen an Bundesfernstraßen handelt es sich um Bestandteile von Straßen im Sinne des § 1 Abs. 4 FStrG, für die in Ziff. 14.3 – 14.5 der Anlage 1 zu UVPG die obligatorische UVP-Pflicht geregelt ist.

Die A 8 ist eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 und unterliegt als solche einer obligatorischen UVP-Pflicht gemäß § 3 b Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG. Die Verkehrsanlagen der Tank- und Rastanlage Samerberg Nord sind nach § 1 Abs. 4 Nr. 5 FStrG Bestandteile der BAB A 8, so dass die geplanten Änderungen nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG zu überprüfen sind (Vorprüfung im Einzelfall). Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 3 c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Vorprüfung unter Beteiligung des Sachgebietes 51 der Regierung von Oberbayern und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verursacht. Diese Feststellung der Planfeststellungsbehörde zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP - Pflicht wurde im Oberbayerischen Amtsblatt vom 24.08.2012 veröffentlicht.

Eine Betroffenheit von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete) und gemeinschaftlich geschützter Art können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass nach Verwirklichung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbleiben.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. trug vor, dass der geplante 6-streifige Ausbau der A 8, die geplante Ortsumfahrung bei Rohrdorf und der bereits planfestgestellte Ausbau der Rastanlage Samerberg Süd mit dem gegenständlichen Ausbau der TR-Anlage Samerberg Nord kumulierend wirken würden. Es wurde kritisiert, dass keine Erfassung und Beurteilung der Gesamtheit der Umweltauswirkungen der kumulierenden Vorhaben erfolgt seien. Dieser Einwand wird aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Sinn und Zweck einer Vorprüfung im Einzelfall ist die Überprüfung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Rahmen der Vorprüfung bedarf es einer Gewichtung der abwägungserheblichen Belange unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten vorhaben- und standortbezogenen Kriterien. Gemäß Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG ist dabei die Kumulierung mit anderen Vorhaben zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die am Standort vorhandenen Umweltbelastungen bei der Prüfung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen im Rahmen der Vorprüfung einzubeziehen sind (vgl.

Bundesumweltministerium, Anwendung und Auslegung der neuen UVP-Vorschriften - Leitfaden vom 14.08.2003). Dies ist vorliegend auch erfolgt. Hierzu hat der Vorhabensträger einen Prüfkatalog zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG vorgelegt und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG dargestellt. Der Vorhabensträger kommt dabei zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen verursacht und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn verspricht. Die von der Regierung von Oberbayern durchgeführte Vorprüfung kommt in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde und mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck ebenfalls zu diesem Ergebnis. Es ist zu berücksichtigen, dass das betroffene Gebiet bereits durch die TR-Anlage Samerberg Nord und Süd sowie durch die bestehende 4-streifige A 8 vorbelastet ist. Folglich sind durch den derzeitigen Straßenverlauf bereits Umweltbelastungen vorhanden, die durch das gegenständliche Vorhaben nur unwesentlich intensiviert werden.

Auch die Kumulationswirkung verschiedener geplanter Vorhaben i. S. d. § 3 b Abs. 2 UVPG führt zu keiner UVP-Pflicht im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren. § 3 b Abs. 2 UVPG gilt im Rahmen des § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG entsprechend, wenn die Verwirklichung des Änderungsvorhabens zeitlich, räumlich und funktional mit einem anderen Änderungsvorhaben oder einem neuen Vorhaben zusammenfällt (vgl. Bundesumweltministerium, Anwendung und Auslegung der neuen UVP-Vorschriften - Leitfaden vom 14.08.2003). Nach § 3 b Abs. 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch dann, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen, zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten.

Fraglich ist bereits, ob das Tatbestandsmerkmal des Erreichens der maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte im Sinne des § 3 b Abs. 2 UVPG erfüllt ist, da die Schwellenwerte der Nr. 14.3 bis Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG durch die Erweiterung der TR-Anlage Samerberg Nord nicht beeinflusst werden können. Vielmehr ergibt sich für den geplanten 6-streifigen Ausbau der A 8 allein aufgrund dieser Umweltauswirkungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG. Die Umweltauswirkungen der erweiterten TR-Anlage Samerberg Nord, die einen Nebenbetrieb zur Bundesautobahn A 8 i. S. d. § 1 Abs. 4 Nr. 5 FStrG darstellt, werden durch die Auswirkungen des Ausbaus der A 8 selbst überlagert. Für letztgenannten 6-streifigen Ausbau der A 8 werden selbständige Planfeststellungsverfahren

durchgeführt, im Zuge derer Umweltverträglichkeitsprüfungen erfolgen. Auch Sinn und Zweck der Kumulationsbestimmung stehen damit nicht entgegen. Es besteht gerade nicht die Gefahr durch Aufsplitterung von Vorhaben die Umweltverträglichkeitsprüfung zu umgehen. Die Umweltauswirkungen der erweiterten TR-Anlage Samerberg Nord sind im Vergleich zum geplanten 6-streifigen Ausbau der A 8 jedenfalls als gering und überschaubar einzustufen, sodass sich aus einer Gesamtschau aller Auswirkungen keine neuen Erkenntnisse bezüglich der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens ergeben würden. Die Berücksichtigung der Ortsumfahrung Rohrdorf im Sinne einer kumulierenden Wirkung scheidet bereits deshalb aus, weil sich letztgenanntes Vorhaben noch in einem frühen Planungsstadium befindet und noch nicht hinreichend konkretisiert ist. Es würde damit bereits die zeitliche Anforderung in § 3 b Abs. 2 UVPG fehlen.

Im Übrigen wurden die entscheidungserheblichen Umweltbelange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Insbesondere sind bei der schalltechnischen Untersuchung auch die Auswirkungen des geplanten 6-streifigen Ausbaus der A 8 mit eingerechnet (Planunterlage 11).

## **2. Materiell-rechtliche Würdigung**

### **2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

### **2.2 Planrechtfertigung**

Der Ausbau der Tank- und Rastanlage Samerberg Nord an der A 8 ist nicht im derzeit gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthalten. Die Planrechtfertigung ergibt sich jedoch aus § 3 Abs. 1 FStrG. Danach sind Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Gemessen an diesen Voraussetzungen ist das Vorhaben schon erforderlich, um den derzeitigen Verkehr sicher und reibungslos zu bewältigen. Für den künftig zu erwartenden - weiter steigenden - Verkehr auf der A 8 gilt das erst recht. Jedenfalls bei Bundesautobahnen gehört zu einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand nämlich nicht nur die ausreichende Leistungsfähigkeit der

Straße selbst, sondern auch die der dazugehörigen Rastanlagen mit Parkmöglichkeiten für die erforderlichen Pausen. Insbesondere Berufskraftfahrer im Güterfernverkehr sind verpflichtet, gesetzliche Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten, was eine ausreichende Zahl von bewirtschafteten und unbewirtschafteten Rastanlagen mit ausreichenden Stellplatzkapazitäten an den Bundesautobahnen erfordert. Die A 8 Rosenheim - Salzburg stellt einen der Hauptverkehrswege für den nationalen und internationalen Wirtschafts- und Reiseverkehr Richtung Ost- und Südosteuropa dar. Hinzu kommt ein ausgeprägter Ausflugsverkehr aus dem Münchner Raum in das Alpengebiet.

Die Erweiterung der TR-Anlage Samerberg Nord um 67 Pkw-Stellplätze und um 55 Lkw-Parkplätze ist entgegen der Auffassung der Gemeinde Rohrdorf, des Bayerischen Bauernverbands und des Bund Naturschutzes nicht „überdimensioniert“. Dies gilt sowohl für die geplanten Pkw- als auch für die Lkw-Stellplätze.

Der Vorhabensträger hat in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 01.07.2014 dargelegt, dass sich seit Errichtung der TR-Anlage Samerberg Nord Anfang der 70er Jahre das Pkw-Verkehrsaufkommen auf der A 8 zwischen der AS Rohrdorf und der AS Achenmühle bei gleichbleibendem Umfang der Verkehrsanlage fast verdreifacht hat. Die Verkehrsprognosen zeigen für diesen Bereich auch für die Zukunft einen deutlichen Anstieg des Pkw-Verkehrsaufkommens an. Während die amtliche Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2010 einen Pkw-Verkehr von 53.113 Pkw/24h im Vergleich zu 18.291 Pkw/24h aus dem Jahr 1970 ergab, wird bis zum Prognosejahr 2025 der Pkw-Verkehr gemäß dem Verkehrsgutachten von Herrn Prof. Dr.-Ing. Kurzak vom 18.01.2013 auf 58.384 Pkw/24h ansteigen. Das bedeutet, dass sich das Pkw-Verkehrsaufkommen seit der Inbetriebnahme der Rastanlage Samerberg Nord bis 2025 um das 3,2-fache erhöhen wird. Im Zuge des Ausbaus der Rastanlage Samerberg Nord wird deshalb auch die Anzahl der Pkw-Stellplätze erhöht. Die Stellplatzerhöhung von derzeit 24 Stellplätzen um 67 Stellplätze auf künftig 91 Stellplätze entspricht einem Faktor von 3,8 und liegt somit etwas über der Entwicklung des Pkw-Verkehrs. Angesichts der im Variantenvergleich aufzuzeigenden beschränkten Ausbaumöglichkeiten anderer Standorte im Zuge der A 8 wird an der Rastanlage Samerberg Nord die Erweiterungsmöglichkeiten voll ausgeschöpft, um Ausbaufizite an anderen Standorten zu kompensieren.

Was den durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) anbelangt, wird für das Prognosejahr 2025/30 im Bereich der Rastanlage Samerberg Nord ein DTV von 65.600 Kfz/24 h erwartet, der Lkw-Anteil beträgt 10 % am Tag und 21 % in der Nacht (vgl. Verkehrsuntersuchung von Herrn Prof. Dr.-Ing. Kurzak vom 18.01.2013).

Gemessen an dem hohen Lkw-Anteil ist das derzeitige Stellplatzangebot mit 13 Pkw-Stellplätzen völlig unzureichend. Der ermittelte Bedarf an Lkw-Stellplätzen stützt sich auf das Ergebnis einer im Jahr 2008 im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums durch die Bundesanstalt für Straßenwesen - BASt - bundesweit durchgeführten Vollerhebung der Lkw-Parkstandsituation. Dabei hat sich gezeigt, dass insgesamt rd. 46.400 Lkw-Parkstände vorhanden waren, davon rd. 28.500 auf Rastanlagen der BAB und rd. 17.900 auf privaten Autohöfen. Die Untersuchung hat aber auch gezeigt, dass bundesweit weitere rd. 14.000 Lkw-Parkstände fehlten und bis zum Jahr 2015 nochmals 7.000 Lkw-Parkstände erforderlich würden. Bayern zählt zu den davon am stärksten betroffenen sechs Bundesländern (vgl. Veröffentlichung des BMVBS: „Lkw-Parken in einem modernen, bedarfsgerechten Rastanlagensystem“ - siehe Internetseite des BMVI). Auf der Grundlage der Untersuchung der BASt hat das Bundesverkehrsministerium einen Paradigmenwechsel bei der Planung von Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen von Rastanlagen vollzogen. Die Dimensionierung neuer Lkw-Parkflächen erfolgt seitdem nicht mehr standortspezifisch, sondern aufgrund der Belastung ganzer BAB-Streckenabschnitte. Die Anzahl der auf einem Standort vorzusehenden Lkw-Parkstände richtet sich somit nach dem Parkbedarf auf dem jeweiligen Streckenabschnitt der Autobahn (vgl. Veröffentlichung des BMVBS: „Lkw-Parken in einem modernen, bedarfsgerechten Rastanlagensystem“ - siehe Internetseite des BMVI). Im Jahr 2013 wurde die bundesweite Erhebung der Lkw-Parksituation im Auftrag des BMVBS durch die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) wiederholt. Die bundesweite nächtliche Untersuchung auf 2.156 Erhebungsorten zeigt, dass für die 71.350 abgestellten Lkw im April 2013 bundesweit etwa 10.940 Lkw-Parkstände auf und an den BAB zusätzlich benötigt wurden. Ein Vergleich der beiden Erhebungen 2008 und 2013 ergibt, dass die Lkw-Parknachfrage bundesweit um 5 % anstieg. Insbesondere die Rastanlagen hatten eine um 10 % erhöhte Parknachfrage, während auf den Autohöfen 5 % weniger Lkw parkten (vgl. Veröffentlichung des BMVBS: „Lkw-Parken auf BAB - Auswertung der bundesweiten Erhebung der Parkstandnachfrage an BAB 2013“ - siehe Internetseite des BMVI).

Die Berechnung des Bedarfs an Lkw-Parkständen erfolgt nach Anhang 1 der „Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen - ERS“. Eine Hochrechnung nach den ERS ergibt für das Prognosejahr 2025 für die Streckenabschnitte zwischen dem AK München Süd und dem AD Inntal sowie zwischen dem AD Inntal und Bundesgrenze einen Bedarf von jeweils ca. 240 zusätzlichen Lkw-Stellplätzen in Fahrtrichtung München.

Die unzureichenden Parkmöglichkeiten für Lkw führen dazu, dass die vorhandenen Rastanlagen vor allem nachts stark überlastet sind. Um die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten einzuhalten, werden Lkw in verkehrsgefährdender Weise abgestellt, u. a. auf Ausfädelungs- und Einfädelungsspuren sowie in der Durchfahrgasse. Solche Situationen haben auf anderen Rastanlagen bereits mehrfach zu schweren Unfällen geführt. Darüber hinaus fahren viele Lkw-Fahrer auf der Suche nach Parkmöglichkeiten auch von der Autobahn ab und belasten dadurch unnötig das nachgeordnete Straßennetz.

Dieses Defizit soll nach der Planung der Autobahndirektion Südbayern durch den Ausbau mehrerer Rastanlagen verringert werden. Neben dem mit diesem Bescheid planfestgestellten Ausbau der Tank- und Rastanlage Samerberg Nord, der 55 zusätzliche Lkw-Stellplätze vorsieht, ist der Ausbau der folgenden Rastanlagen vorgesehen:

- PWC Otterfing: + 95 Lkw-Stellplätze (Planfeststellungsverfahren läuft seit 02.09.2014)
- Tank- und Rastanlage Samerberg Süd: + 48 Lkw-Stellplätze (Planfeststellungsbeschluss vom 28.08.2012, im Bau seit Frühjahr 2014)
- PWC „Eulenauer Filz“: + 31 Lkw-Stellplätze (Planfeststellungsverfahren läuft seit 11.02.2013)
- PWC „Im Moos“: + 51 Lkw-Stellplätze (Planfeststellungsverfahren läuft seit 11.02.2013)
- TR-Anlage Holzkirchen Süd: + 23 Lkw-Stellplätze (Planfeststellungsbeschluss vom 25.06.2014)

Nach diesem Ausbaukonzept sollen in den nächsten Jahren auf der A 8 zwischen dem AK München Süd und der Bundesgrenze rund 250 zusätzliche Lkw-Stellplätze zur Verfügung stehen. Zusätzlich soll im Rahmen des geplanten 6-streifigen Ausbaus der A 8 eine neue PWC-Anlage für Lkw in Grenznähe errichtet werden. Damit wird zumindest das aktuelle Lkw-Stellplatzdefizit ausgeglichen sein.

Der Ausbau der Rastanlage Samerberg Nord stellt einen notwendigen Baustein dieses Ausbaukonzepts dar.

Von Seiten der anwaltlich vertretenen Einwender (Einwender Nrn. 2000-2012) wurden die Ausführungen in den Planunterlagen zur Planrechtfertigung als zu oberflächlich kritisiert. Im vorliegenden Fall bestehe kein Bedarf, jedenfalls ergebe sich ein solcher nicht aus den Planunterlagen.

Die Planrechtfertigung wird dadurch nicht erschüttert. Die Planrechtfertigung ist nach der Rechtsprechung des BVerwG gegeben, wenn ein Vorhaben „vernünftigerweise geboten“ ist. Das trifft auf die Planung zur Erweiterung der TR-Anlage Samerberg

Nord, wie sich aus den vorangegangenen Ausführungen ergibt, ohne Zweifel zu. Der Ausbau ist unserer Ansicht nach sogar dringend erforderlich, um die vorherrschende völlig unzureichende Situation hinsichtlich der Lkw-Stellplätze zu bereinigen.

Auch der Einwand seitens der anwaltlich vertretenen Einwender Nrn. 2000-2012, es fehle am erforderlichen Datenmaterial bzw. an aktuellen Erhebungen und infolgedessen an einer belastbaren Prognose, wird durch die obigen Ausführungen widerlegt. Dem ermittelten Bedarf liegt die bundesweite Erhebung aus dem Jahr 2008 zugrunde. Diese Erhebungswerte sowie die Bedarfsplanprognose des Bundes für den DTV für das Jahr 2025 dienen als Eingangswerte für die Ermittlung des Lkw-Parkraumbedarfs für den Streckenabschnitt A 8 Bundesgrenze - AD Inntal nach dem Anhang 1 der „Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen (ERS)“. Die Einwender Nrn. 2000-2012 kritisierten zudem, dass gerade an der Rastanlage Samerberg Nord 55 Lkw-Stellplätze vorgesehen werden und nicht andere Alternativen, z.B. die Anlage und Erweiterung von Autohöfen auf freiwilliger Basis, untersucht wurden. Der Einwand geht fehl, da es bei dem Prüfungspunkt der Planrechtfertigung nicht darauf ankommt, ob der Stellplatzbedarf auch durch den Bau oder Ausbau von anderen Rastanlagen befriedigt werden könnte, sondern darauf, ob der Ausbau an der vorgesehenen Stelle gemäß § 3 Abs. 1 FStrG vernünftigerweise geboten ist. Das trifft nach unserer Auffassung zu. Die Vollerhebung der Lkw-Parkstandsituation durch die BASt im März 2008 in zwei Nächten von Dienstag auf Mittwoch und von Mittwoch auf Donnerstag, jeweils im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 3:00 Uhr, hat ergeben, dass auf der Tank- und Rastanlage Samerberg Nord mit 13 vorhandenen Stellplätzen 69 Lkw abgestellt waren, mithin ein Defizit von 56 bestand. Die Nachfrage nach Lkw-Standplätzen ist daher speziell auch auf dieser Rastanlage sehr groß und kann durch die vorhandenen Stellplätze nicht abgedeckt werden. Der vorgeschlagene Ausbau bzw. Neubau privater Autohöfe war nicht als Alternative zu untersuchen, da Private nicht verpflichtet werden können, solche Autohöfe zu schaffen.

Eine Wiederholung der bundesweiten Erhebung aus dem Jahr 2013 bestätigt den hohen Lkw-Parkraumbedarf bzw. kommt zu dem Ergebnis, dass die Lkw-Parknachfrage im Vergleich zur Erhebung aus dem Jahr 2008 sogar etwas angestiegen ist (vgl. Veröffentlichung des BMVBS: „Lkw-Parken auf BAB - Auswertung der bundesweiten Erhebung der Parkstandnachfrage an BAB 2013“ - siehe Internetseite des BMVI). Eine in diesem Zusammenhang im Jahr 2013 durchgeführte Zählung an der TR-Anlage Samerberg Nord hat das Zählergebnis aus dem Jahr 2008 bestätigt. Laut Stellungnahme des Vorhabensträgers vom 02.08.2013 waren an der TR- Anlage Samerberg Nord mit 13 Lkw-Stellplätzen 70 Lkw abgestellt (Zählung in den Nächten 16.04.2013-17.04.2013, 17.04.2013-



18.04.2013 und 24.04.2013-25.04.2013). Nach unserem Dafürhalten sind deshalb die Erhebungswerte aus dem Jahr 2008 für die Bedarfsermittlung an der TR-Anlage Samerberg Nord uneingeschränkt geeignet.

Auch der Prognosezeitraum 2025 ist ausreichend bemessen. Zum einen stellt die einwenderseits zitierte Rechtsprechung (BVerwG vom 21.03.1996, 4 A 10/95) klar, dass es insoweit an jeglicher normativen Fixierung fehlt. In Anlehnung an die Begründung zur 16. BImSchV könne, so die Rechtsprechung, ein Prognosezeitraum von 10 - 20 Jahren gewählt werden (vgl. BVerwG vom 21.03.1996, 4 A 10/95, Rn. 18). Der Prognosezeitraum 2025 liegt ausgehend vom Erlasszeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses innerhalb dieses Zeitraumes von 10 - 20 Jahren. Zum anderen ist die derzeit gültige Verkehrsvorausschätzung die Verkehrsprognose 2025 (vgl. Internetseite BMVI). Unabhängig davon besteht bereits heute, wie oben dargestellt, der Bedarf für den planfestgestellten Ausbau der TR-Anlage Samerberg Nord.

Die Planrechtfertigung ist gegeben. Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Null-Variante") wäre nicht vertretbar, weil er die unzureichenden verkehrlichen Zustände festschreiben würde. Wie im Folgenden dargestellt, sind die entgegenstehenden Belange auch nicht so gewichtig, dass sie einen Verzicht auf den Ausbau der Tank- und Rastanlage Samerberg Nord erfordern würden.

## **2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung**

### **2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Im Landesentwicklungsprogramm vom 01.09.2013 ist unter 4.1.1 als Ziel festgehalten, dass die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen ist. Der Ausbau hat so umweltverträglich und ressourcenschonend wie möglich zu erfolgen. Der Ausbau der Tank- und Rastanlage Samerberg Nord stellt einen Beitrag zum bedarfsgerechten Ausbau der Bundesautobahn A 8 dar. Durch die Nutzung der schon vorhandenen Verkehrsfläche werden so wenige Umweltgüter wie möglich neu in Anspruch genommen. Eine weitere Reduzierung der Umweltauswirkungen ist unter Berücksichtigung der mit der Maßnahme angestrebten Planungsziele nicht möglich. Der Ausbau entspricht daher dem genannten Ziel der Landesplanung.

Dass sich daneben auch Grundsätze und Ziele zum Schutz land- und forstwirtschaftlich genutzter Gebiete im LEP befinden, steht dem Vorhaben nicht entgegen. Die zugunsten der Landwirtschaft durch die anwaltlich vertretenen Einwender (Nrn. 2000-2012) angeführten Regelungen aus dem BayLPIG und dem LEP stehen in Konkurrenz zu anderen Zielen und Grundsätzen der Landesplanung. Sie können daher keinen Vorrang dieses Belangs begründen. So steht die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität in Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLPIG gleichrangig neben den Grundsätzen für die Erhaltung der räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft. Das LEP 2013 enthält in Kap. 4 Nr. 4.1.1 das Ziel, die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und bedarfsgerecht zu ergänzen, sowie dass bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen soll. Abgesehen davon, dass die im LEP und den Regionalplänen enthaltenen Ziele für die Fernstraßenplanung nicht bindend sind, gehören die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu den im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigenden Gesichtspunkten. Die Belange der Land- und Forstwirtschaft wurden bei der Planung für den Ausbau der Tank- und Rastanlage Samerberg Nord ausreichend berücksichtigt, insbesondere durch eine sehr flächensparende Planung. Die vorliegende Planung sieht gerade einen bestandsorientierten Ausbau vor, bei dem der Tank- und Raststättenbereich erhalten bleibt und so wenig Grund und Boden wie möglich in Anspruch genommen wird. Landesplanungsrechtliche Vorgaben stehen dem Ausbauvorhaben im Ergebnis daher nicht entgegen.

### 2.3.2 Planungsvarianten

Teil des Abwägungsprogramms gemäß § 17 Satz 2 FStrG ist die Prüfung von Planungsalternativen (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.01.2002, Az. 4 A 15/01, juris, Rd. Nr. 73). Grundsätzlich sind solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder sich anderweitig hätten anbieten müssen. Eine Planungsalternative darf von der Planungsbehörde nur dann nicht verworfen werden, wenn sie sich ihr als vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.03.1998, Az. 4 A 7/97, juris, m.w.N.). Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist (BVerwG, Urt. v. 28.03.1998, Az. 4 A 7/97, juris, Rn. 19).

Die Nullvariante scheidet als Alternative aus, denn mit ihr lassen sich die mit der Planung verfolgten Ziele nicht erreichen. Ohne die vorgesehene Ausbaumaßnahme kann der heutige wie der künftig zu erwartende Bedarf an Lkw-Stellplätzen nicht gedeckt werden. Entsprechend den Ausführungen unter C 2.2 dieses Beschlusses kann der nachgewiesene Bedarf an zusätzlichen Stellplätzen an der A 8 nur durch

den Bau weiterer Stellplätze gelöst werden. Der Ausbau der TR-Anlage Samerberg Nord stellt dabei einen wichtigen Baustein bei der Beseitigung des Stellplatzmangels dar.

Auch die Neubauvariante tritt hinter dem gewählten bestandsorientierten Ausbau der TR-Anlage Samerberg Nord zurück. Die Schaffung weiterer Lkw-Stellplätze durch die Erweiterung der bereits bestehenden Rastanlage kann weitaus ressourcenschonender erfolgen, als dies bei einem Neubau an anderer Stelle der Fall wäre. Der Neubau ist erst dann in Betracht zu ziehen, wenn sich der Bedarf im gesamten Streckenabschnitt nicht durch den Ausbau bereits bestehender Anlagen decken lässt. Die Vorteile des bestandsorientierten Ausbaus ergeben sich insbesondere dadurch, dass der Flächenverbrauch für die jeweils 250 m langen Beschleunigungs- und Verzögerungsspuren zur autobahnseitigen Erschließung der neuen Anlagen und damit auch der zusätzliche Eingriff in Privatflächen beim Ausbau bestehender Anlagen entfällt. Des Weiteren kann auf die vorhandene Infrastruktur wie Raststätte, Tankanlage, Strom- und Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, rückwärtige Straßenanbindung und Anlagen zur Behandlung des Oberflächenwassers zurückgegriffen werden. Diese Infrastruktur müsste an einem neuen Standort erst neu geschaffen werden. Damit verbunden sind zusätzliche Eingriffe in Natur, Landschaft und Rechte Dritter verbunden, wohingegen bei Ausbauvorhaben ein Großteil der neuen Verkehrsanlagen auf bereits versiegelten oder vorbelasteten Flächen errichtet wird. Dem Ausbau der bestehenden Anlage ist daher der Vorzug zu geben gegenüber dem Neubau an anderer Stelle.

#### 2.3.2.1 Ausbauvarianten

Folgende Standorte wurden gemäß ergänzender Stellungnahme des Vorhabensträgers vom 01.07.2014 im Zuge der Variantenprüfung näher untersucht:

- Ausbau der PWC-Anlage Brunnthal (A 8, Abschnitt 980, Station 3,371)
- Ausbau des Parkplatzes Aying Ost (A 8, Abschnitt 1000, Station 2,929)
- Ausbau der TR-Anlage Holzkirchen Nord (A 8, Abschnitt 1020, Station 0,270)
- Ausbau der PWC-Anlage Seehamer See-Ost (A 8, Abschnitt 1040, Station 4,794)
- Ausbau der TR-Irschenberg (A 8, Abschnitt 1060, Station 0,054)
- Ausbau der PWC-Anlage „Im Moos“ (A 8, Abschnitt 1060, Station 7,454)
- Ausbau der TR-Anlage Samerberg Nord (A 8, Abschnitt 1440, Station 1,035)
- Ausbau der Rastanlage Chiemsee (A 8, Abschnitt 1220, Station 1,850)
- Ausbau der TR-Anlage Hochfelln Nord (A 8, Abschnitt 1260, Station 4,971)

Diese Alternativstandorte wurden auch im Rahmen des Erörterungstermins erläutert. Der Untersuchungsraum wurde ausgehend von der Vollerhebung der Lkw-Parkstandsituation des BMVI vom März 2008 nachvollziehbar auf den Streckenabschnitt zwischen dem AK München-Süd und der Bundesgrenze beschränkt. Für das gegenständliche Vorhaben, das zur Bedarfsdeckung der Lkw- und Pkw-Stellplätze in Fahrtrichtung München dient, wurde lediglich diese Fahrtrichtung betrachtet.

Zwischen der AS Irschenberg und dem AD Inntal sind bereits Ausbaumaßnahmen für die beiden Rastanlagen „Eulener Filz“ und „Im Moos“ geplant. Das Planfeststellungsverfahren wurde bereits eingeleitet. Diese Standorte stehen daher nicht als Alternative zum Ausbau der TR-Anlage Samerberg Nord zur Verfügung, sondern sind zusätzlich geplant. Die Tank- und Rastanlage Samerberg Süd ist ebenfalls Bestandteil des Ausbaukonzepts und bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.08.2012 festgestellt. Letztere war daher nicht mehr als Planungsalternative zu berücksichtigen.

Für die übrigen Standorte ergibt sich Folgendes:

Die PWC-Anlage Brunenthal ist aus wasserwirtschaftlicher, naturschutzfachlicher und forstwirtschaftlicher Sicht nicht weiter ausbaufähig. Die PWC-Anlage Brunenthal liegt in der Gemeinde Brunenthal im Landkreis München zwischen dem AK München-Süd und der AS Hofoldingen Forst. Sie beinhaltet neben einem WC 35 Pkw-Stellplätze und acht Lkw-Stellplätze. Der Standort grenzt im Nordosten unmittelbar an ein Wasserschutzgebiet, Schutzzone III, der Gemeinde Brunenthal an. Im Südosten wird der Standort durch den Hofoldingen Forst und damit von Bannwald umschlossen, der in diesem Bereich eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild hat.

Der Parkplatz Aying Ost ist aus naturschutzfachlicher und forstwirtschaftlicher Sicht kritisch zu bewerten und wird von der Autobahndirektion Südbayern gemäß ihrer Stellungnahme vom 01.07.2014 nur weiterverfolgt, wenn alle Ausbaumöglichkeiten an anderen bestehenden Anlagen ausgeschöpft sind. Der Parkplatz Aying Ost liegt in der Gemeinde Brunenthal im Landkreis München zwischen dem AK München-Süd und der AS Hofoldingen Forst. Er beinhaltet 39 Pkw-Stellplätze und acht Lkw-Stellplätze. Der Standort liegt im Landschaftsschutzgebiet „Hofoldingen Forst“ der auch als Bannwald ausgewiesen ist und wurde daher bisher planerisch zurückgestellt.

Die TR-Anlage Holzkirchen Nord ist aus naturschutzfachlichen und forstwirtschaftlichen Aspekten nicht weiter ausbaufähig. Die TR-Anlage Holzkirchen Nord liegt in der Gemeinde Holzkirchen im Landkreis Miesbach unmittelbar südöstlich der AS Holzkirchen. Sie beinhaltet neben der Raststätte mit Tankstelle 71 Pkw-Stellplätze und 40 Lkw-Stellplätze und wurde bereits 2005 ausgebaut. Die

Anlage wird vollumfänglich vom Fichtholz (Waldgebiet) umschlossen, dessen nordöstlich an die TR-Anlage unmittelbar anschließende Waldränder eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild haben.

Die PWC-Anlage Seehamer See-Ost ist aus naturschutzfachlichen und wirtschaftlichen Aspekten nicht weiter ausbaufähig. Die PWC-Anlage Seehamer See-Ost liegt in der Gemeinde Weyarn im Landkreis Miesbach zwischen der AS Weyarn und der AS Irschenberg. Sie beinhaltet neben einem WC 32 Pkw-Stellplätze und acht Lkw-Stellplätze. Das nähere Umfeld der PWC-Anlage wird umgrenzt durch das Natura 2000 FFH-Gebiet „Leitzachtal“ sowie durch Biotope der Bayerischen Biotopkartierung. Darüber hinaus schränken die unmittelbar nördlich der Anlage verlaufende Gemeindeverbindungsstraße und die daran anschließenden gewerblichen Nutzungen die Erweiterbarkeit der Anlage erheblich ein.

Die TR-Anlage Irschenberg ist aus baulichen und topographischen Aspekten nicht weiter ausbaufähig. Die südlich der A 8 liegende TR Irschenberg liegt in der Gemeinde Irschenberg im Landkreis Miesbach unmittelbar südlich der AS Irschenberg. Sie beinhaltet neben einer Raststätte, einer Tankstelle und eines Motels 105 Pkw-Stellplätze und 15 Lkw-Stellplätze. Sie ist in Fahrtrichtung München über die AS Irschenberg anfahrbar und wurde deshalb in den Variantenvergleich mit einbezogen. Die Anlage wurde bis 2012 ausgebaut. Auf Grund des bewegten Geländes und der vorhandenen Bebauung kann der Standort nicht mehr wirtschaftlich erweitert werden.

Die Rastanlage Chiemsee ist aus räumlichen Aspekten nicht weiter ausbaufähig. Die Rastanlage Chiemsee liegt in der Gemeinde Bernau am Chiemsee im Landkreis Rosenheim zwischen der AS Felden und der AS Grabenstätt. Sie beinhaltet neben einer Kleinraststätte mit WC einen Längsparkstreifen für Pkw aber keine Lkw-Stellplätze. Die Rastanlage kann angesichts des unmittelbar angrenzenden Chiemsees nicht erweitert werden.

Die TR-Anlage Hochfelln Nord ist aus topographischen Gründen nicht weiter ausbaufähig. Die TR Hochfelln Nord liegt in der Gemeinde Bergen im Landkreis Traunstein unmittelbar westlich der AS Bergen. Sie beinhaltet neben einer neu errichteten Raststätte 120 Pkw-Stellplätze und 50 Lkw-Stellplätze. Die Anlage wurde 2007 ausgebaut. Angesichts des bewegten Geländes kann der Standort nicht mehr wirtschaftlich erweitert werden.

Im Ergebnis drängt sich kein Ausbau an einem Alternativstandort als vernünftiger Lösung auf. Die Notwendigkeit der Schaffung weiterer Stellplätze im Untersuchungsraum wurde bereits oben unter C 2.2 dieses Beschlusses dargestellt. Da die übrigen Standorte aus den gerade dargestellten Gründen keinen Ausbau der

Stellplätze zulassen, können die unzureichenden verkehrlichen Zustände nur durch den Ausbau der TR-Anlage Samerberg Nord beseitigt werden.

Auch innerhalb der TR-Anlage Samerberg Nord bestehen aufgrund des bereits ausgeschöpften Flächenpotentials und der vorhandenen Zwangspunkte keine weiteren Alternativen. Die räumlichen Begrenzungen ergeben sich durch die geplante Nordumfahrung Rohrdorf und die Gemeindeverbindungsstraße Lauterbach-Rohrdorf sowie durch die naturräumlichen Gegebenheiten.

#### 2.3.2.2 Einwände zur Variantenauswahl

Im Anhörungsverfahren hat die Kanzlei Labbé für ihre Mandanten (Einwender Nrn. 2001 - 2012) vorgetragen, dass eine Variantenprüfung komplett fehle und damit ein völliger Abwägungsausfall vorliege. Insbesondere auch aufgrund der Auswirkungen der gegenständlichen Ausbaumaßnahme auf Natur und Landschaft müssten alternative Standorte, gegebenenfalls unter Einbeziehung einer Auflassung des vorhandenen Standorts Samerberg Nord überprüft werden. Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Zwar fehlt eine explizite Darstellung der Variantenprüfung in den Planunterlagen. Der Vorhabensträger hat jedoch im Rahmen des Erörterungstermins sowie durch ergänzende Stellungnahme vom 01.07.2014 nachgewiesen, dass sehr wohl untersucht wurde, ob das Vorhaben nicht an einem anderen Ort verwirklicht werden könnte. Nach unserem Dafürhalten ergibt die Prüfung nach Alternativstandorten im relevanten Untersuchungsraum wie oben bereits ausführlich dargelegt, dass alle Möglichkeiten des Bestandsausbaus auf der A 8 bereits ausgeschöpft sind. Neben dem Ausbau der TR-Anlage Holzkirchen Süd mit Neubau der PWC-Anlage Otterfing, dem Ausbau der PWC-Anlagen „im Moos“ und „Eulener Filz“ sowie der TR-Anlage Samerberg Süd ist der Ausbau der TR-Anlage Samerberg Nord Bestandteil eines Gesamtausbaukonzepts für die Streckenabschnitte AK München Süd - AD Inntal und AD Inntal - Bundesgrenze. Auch die Nullvariante und die Neubauvarianten vermögen sich nicht gegen den bestandsorientierten Ausbau der TR-Anlage Samerberg Nord durchzusetzen (vgl. oben). Eine weitergehende Prüfung als die unter C 2.3.2.1 dieses Beschlusses durchgeführte konnte im vorliegenden Fall unterbleiben. Es besteht keine Verpflichtung, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen (BVerwG, Urt. v. 28.03.1998, Az. 4 A 7/97, juris, Rn. 19). Auch im Bereich der Planungsalternativen muss der Sachverhalt nur so weit aufgeklärt werden, wie dies für eine sachgerechte Trassenwahl und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Eine Alternative, die sich auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erweist, kann schon in

einem frühen Verfahrensstadium ausgeschieden werden (BVerwG, Urt. v. 28.03.1998, Az. 4 A 7/97, juris, Rn. 19).

### 2.3.3 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den „Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen - ERS“, sowie verschiedenen „Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS“. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

Die Abmessungen der Fahrbahnen, Fahrgassen und Parkstände sind in der Planunterlage 1T auf S. 12 erläutert und im Lageplan (Planunterlage 7, Blatt Nr. 1) sowie in den Querschnitten (Planunterlage 6) planerisch dargestellt. Sie entsprechen den „Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen“ (ERS, Ausgabe 2011). Zudem wurde darauf geachtet, dass künftig Pkw- und Lkw-Verkehr getrennt werden und das Kreuzen dieser Verkehrsarten vermieden wird, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Die bestehende Anbindung auf Fl.-Nr. 206, Gemarkung Rohrdorf, an den Weg Fl.-Nr. 218/1, Gemarkung Rohrdorf, wird von der neuen Anlage überbaut. Zur Aufrechterhaltung der rückwärtigen Erschließung der ausgebauten TR-Anlage wird ein neuer befestigter Wirtschaftsweg gebaut. Der neue Weg befindet sich auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 206, Gemarkung Rohrdorf, beginnt nördlich des Tank- und Rastbereichs und verbindet die TR-Anlage mit der geplanten Ortsumfahrung der Gemeinde Rohrdorf. Die Zufahrt zur TR-Anlage wird mit einem Rolltor versehen. Bis zur Realisierung des Ausbaus der Ortsumgehungsstraße Lauterbach-Rohrdorf wird die durch den Ausbau der TR-Anlage Samerberg Nord unterbrochene Wegeverbindung (Fl.-Nr. 218/1) wieder hergestellt. Die Tank- und Rastanlage wird, wie von der Gemeinde Rohrdorf gefordert, vollständig umzäunt und durch ein Rolltor vor dem Zutritt von Unbefugten gesichert (Planunterlage 7.1, Stellungnahme des Vorhabensträgers vom 02.08.2013).

Zur Überführung der Ausfahrt aus der A 8 in die TR-Anlage Samerberg Nord über die Gemeindeverbindungsstraße Lauterbach-Rohrdorf wird ein Bauwerk mit einer Breite von 9,60 m und einer lichten Weite von 10,10 m errichtet. Die

Gemeindeverbindungsstraße wurde dabei mit einem Regelquerschnitt RQ 7,5 gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen RAS-Q berücksichtigt. Die Gemeinde Rohrdorf forderte, dass das Brückenbauwerk so ausgeführt werden sollte, dass der Bau eines derzeit nicht vorhandenen Geh- und Radweges möglich sei. Eine neue Kreuzung ist so herzustellen, dass ein späterer Ausbau der vorhandenen Straße entsprechend der übersehbaren Verkehrsentwicklung möglich bleibt, ohne die Kreuzung erneut ändern zu müssen (Müller/Schulz, FStrG Kommentar, § 12, Rn. 24). Übersehbar ist eine Verkehrsentwicklung dann, wenn förmliche Planungen bestehen, die Rückschlüsse auf die konkrete Ausgestaltung der Kreuzungsanlage zulassen (Müller/Schulz, FStrG Kommentar, § 12, Rn. 24). Daran fehlt es im vorliegenden Fall. Es sind keine förmlichen Planungen der Gemeinde Rohrdorf hinsichtlich eines Geh- und Radweges bekannt. Das Brückenbauwerk ist damit richtlinienkonform dimensioniert. Der Vorhabensträger erklärte sich zudem im Rahmen des Erörterungstermins bereit, das Brückenbauwerk entsprechend zu verbreitern, soweit kein zusätzlicher Grunderwerb erforderlich ist und die Gemeinde sich an den Kosten beteiligt.

Die vom Polizeipräsidium Oberbayern Süd geforderte Trennung der Pkw- und Lkw-Verkehrs über die vorgesehene Beschilderung mit Verkehrszeichen hinaus mittels baulicher Gestaltung halten wir nicht für erforderlich. Die einfahrenden Lkws werden durch entsprechende Beschilderung rechtzeitig zu den für sie vorgesehenen Fahrgassen und Zapfsäulen geleitet. Die seitens des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd vorgeschlagene Höhenbeschränkung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und bleibt der Ausführungsplanung vorbehalten. Auch die Errichtung von Aufstiegshilfen für die Lkw-Fahrer, damit diese ihre Fahrzeuge oben von Schnee und Eis befreien können, bleibt der Bauausführungsplanung vorbehalten.

#### 2.3.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Erweiterung der TR-Anlage führt zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche. Ebenso wenig löst das Vorhaben Maßnahmen der Lärmvorsorge aus, weil keine Erhöhung des Beurteilungspegels des von der TR-Anlage ausgehenden Verkehrslärms um wenigstens 3 dB(A) eintritt. Auch aus der Sicht der Luftreinhaltung bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

Bei der Gestaltung der TR-Anlage wurde darauf geachtet, dass beim Ausbau keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Gestaltung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden.



#### 2.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

##### 2.3.4.1.1 § 50 BImSchG

Der bestandsorientierte Ausbau der TR-Anlage Samerberg Nord ist hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Der Ausbau führt nur zu geringfügigen Erhöhungen der Lärmbelastung an den nächstgelegenen Gebäuden (maximal 0,2 dB(A)) und es ist keine hinsichtlich der Lärmauswirkungen günstigere Planungsvariante ersichtlich. Diesbezüglich verweisen wir auch auf die Ausführungen unter C 2.3.2 dieses Beschlusses.

##### 2.3.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Das gilt auch für den von TR-Anlagen und den zugehörigen Parkplätzen ausgehenden Lärm (BayVGH, Urteil vom 18.02.2004, Az. 8 A 02.40093).

In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt. Der für Ansprüche auf Anordnung von Lärmschutzanlagen maßgebliche Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße bzw. den zu ändernden

Straßenbestandteil. Es ist also hierfür grundsätzlich kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1 bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle und entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge. Eine wesentliche Änderung liegt nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

#### 2.3.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung wurde die von Herrn Prof. Kurzak für das Jahr 2025 erstellte Verkehrsprognose vom 10.12.2008 verwendet. In der Berechnung wurde für die A 8 ein durchschnittlicher täglicher Verkehr - DTV - von 67.900 Kfz/24 h, mit Lkw-Anteilen von 14 % tags und 29 % nachts angesetzt. Die Prognose beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Für die Rastanlage wurden die bisher vorhandenen und die geplanten Stellplätze für Pkw (24 vorhanden; 91 geplant), für Lkw (13 vorhanden; 68 geplant) und Busse/Pkw mit Anhänger (0/0 vorhanden, 8/10 geplant) zugrunde gelegt. Die Fahrzeugbewegungen je Stellplatz wurden nach der RLS 90, Abschnitt 4.5 ermittelt. Die Überprüfung der Lärmberechnungen durch das SG 50 - Technischer Umweltschutz - hat ergeben, dass die Unterlagen vollständig und plausibel sind (vgl. Stellungnahme SG 50 vom 01.02.2013). Inzwischen liegt eine aktuellere Verkehrsuntersuchung (A 8 München-Salzburg, A 93 Rosenheim-Kiefersfelden DTV 2010 und Prognose DTV 2025/30) von Prof. Dr.-Ing. Kurzak vom 18.1.2013 vor. Die in letztgenannter Verkehrsuntersuchung ermittelten Prognosewerte differieren nur geringfügig von den der Berechnung zugrunde gelegten Werten. Sie liegen mit einem DTV von 65.600 Kfz/24 h mit Lkw Anteilen von 10 % tags und 21% nachts etwas unterhalb der Prognose aus dem Jahr 2008. Für die Immissionsberechnung ist dies unschädlich, da von der schlechteren Lärmsituation ausgegangen wurde und damit der Lärmvorsorge auf jeden Fall genüge getan wurde.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159). Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG ist die Beurteilung der Lärmauswirkungen eines Straßenbauvorhabens streng anhand der RLS-90 vorzunehmen, um die Rechtssicherheit und Gleichbehandlung bei der Beurteilung von Verkehrsimmissionen sicherzustellen (vgl. z. B. BVerwG, Urt. vom 09.06.2010, Az. 9 A 25/09, Rn. 31 – zit. nach Juris).

#### 2.3.4.1.4 Ergebnis

Beim Ausbau der bewirtschafteten Rastanlage Samerberg Nord handelt es sich nicht um den Neubau einer Straße bzw. den Neubau eines Nebenbetriebs im Sinne von § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV, da die TR-Anlage heute bereits vorhanden ist. Der Ausbau stellt auch keine wesentliche Änderung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV dar.

Die Baumaßnahme verursacht zwar einen erheblichen baulichen Eingriff, weil in die bauliche Substanz und in die Funktion der BAB A 8 als Verkehrsweg bzw. der zu dieser Autobahn gehörenden Rastanlage eingegriffen wird. Ein Vergleich der Situation mit und ohne den Ausbau der TR-Anlage Samerberg Nord ergibt jedoch, dass an den am meisten betroffenen Anwesen Steigerungen der Beurteilungspegel von lediglich 0,0 bis 0,2 dB (A) zu erwarten sind. Dies gilt sowohl ohne Berücksichtigung des 6-streifigen Ausbaus der A 8 als auch bei Berücksichtigung desselben (vgl. Planunterlage 11.1, S. 3 ff.). In die Berechnung wurde auch der bereits planfestgestellte Ausbau der TR-Anlage Samerberg Süd mit eingestellt (vgl. Planunterlage 11.1, S. 3).

Es ist an keinem der nahe gelegenen Wohnanwesen eine Steigerung der Beurteilungspegel um 3 dB(A) oder auf mindestens 60 dB(A) nachts/70 dB(A) tagsüber zu erwarten. Vorhandene Lärmpegel von über 60/70 dB(A) gibt es im Auswirkungsbereich der TR-Anlage Samerberg Nord nicht. Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen sind daher nicht gegeben. Die Lärmberechnungen wurden durch das SG 50 der Regierung von Oberbayern geprüft und für vollständig und plausibel erachtet (Stellungnahme vom 01.02.2013).

#### 2.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung anwendbaren „Merkblatt für Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung MLuS 02, geänderte Fassung 2005“ konnten die Schadstoffbelastungen, die von der Rastanlage ausgehen, nicht berechnet werden, da dieses Merkblatt für Rastanlagen nicht anwendbar war. Daran ändert sich auch nichts durch die inzwischen geltenden „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung - RLuS 2012“. Die Anwendungsvoraussetzungen der RLuS 2012 entsprechen denen der MLuS 2002, geänderte Fassung 2005.

Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung infolge des Ausbaus der bewirtschafteten Rastanlage Samerberg Nord ist nicht zu befürchten. Der Ausbau hat keine Auswirkungen auf die Verkehrsbelastung der Autobahn. Eine Erhöhung der von der Autobahn ausgehenden Schadstoffbelastung ist auch unter Berücksichtigung eines höheren Schadstoffausstoßes durch Parken und Anfahren nicht zu erwarten, weil die Fahrzeugbewegungen auf der TR-Anlage im Vergleich zu denen auf der A 8 sehr gering sind. Im Ergebnis tritt die Schadstoffbelastung infolge des Ausbaus der TR-Anlage Samerberg Nord hinter der Schadstoffbelastung durch die bestehende A 8 sowie durch den geplanten 6-streifigen Ausbau der A 8 zurück.

Gemäß Email des Vorhabensträgers vom 27.05.2015 ergibt eine überschlägige Berechnung für die durchgehende Fahrbahn der A 8 keine Grenzwertüberschreitung bei der nächstgelegenen Wohnbebauung. Auch die für das Planfeststellungsverfahren bezüglich des 6-streifigen Ausbaus der A 8 durchgeführte lufthygienische Untersuchung ergibt, dass es zu keinen Grenzwertüberschreitungen kommt.

Es ist daher davon auszugehen, dass der Ausbau der TR-Anlage Samerberg Nord keine Grenzwertüberschreitungen verursacht.

#### 2.3.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage kann nach BBodSchG zugelassen werden.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens, insbesondere die zusätzliche Versiegelung von ca. 2,07 ha Bodenflächen.

#### 2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

##### 2.3.5.1 Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne von § 32 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. D-8238-0371, „Innauwald bei Neubeuern, Pionierübungsplatz Nussdorf“, liegt ca. 3,5 km entfernt. Beeinträchtigungen können schon aufgrund der Entfernung mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Sonstige Schutzgebiete nach §§ 23 - 29 BNatSchG sind von dem Vorhaben ebenfalls nicht betroffen. Der Moorwald und der Kleinröhrichtbestand in den Lauterbacher Filzen sind ebenso wie das Feuchtgebüsch nördlich der rückwärtigen Erschließung der bewirtschafteten Rastanlage gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG geschützt.

Für die Überbauung/Beseitigung der in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung angegebenen Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit der Eingriffe nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG bzw. aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen bzw. Befreiungen zu (§ 30 Abs. 1, Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Ebenso dürfen aus diesem Grund Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsch und sonstige geschützte Landschaftsbestandteile beeinträchtigt werden (§§ 39 Abs. 5, Abs. 7 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Beeinträchtigungen können durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ausgeglichen werden (siehe unten C 2.3.5.1 und C 2.3.5.2 dieses Beschlusses) und die Maßnahmen sind aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2, 23 Abs. 3 BayNatSchG, § 30 Abs. 3 BNatSchG). Die überwiegenden Gründe des öffentlichen Interesses ergeben sich aus den vorstehenden Erläuterungen zur Planrechtfertigung unter C 2.2 dieses Beschlusses. Diese Ausnahmen sind von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses erfasst. Die untere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken vorgebracht.

Das Artenschutzrecht steht dem Bauvorhaben ebenfalls nicht entgegen:

Für das geplante Bauvorhaben sind folgende Verbotstatbestände zu prüfen:

- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.
- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind.
- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen (- eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 S. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen -), liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor. Nach dem Urteil des BVerwG vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10 - „Freiberg-Urteil“ - ist § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG jedoch für unvermeidbar mit dem Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene Beeinträchtigungen von Tieren nicht anzuwenden, da gegen diese Vorschrift insoweit europarechtliche Bedenken bestehen. Solche Verluste werden daher vorsorglich nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beurteilt.

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt und keine europäische Vogelart sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind (siehe hierzu C 3.3.5.2 dieses Beschlusses).

Kommt es trotz Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabensträger vorgelegten „Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (vgl. Planunterlage 12.4), die wir zur Grundlage unserer Beurteilung machen, entsprechen den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24.03.2011, Az. IIZ7-4022.2-001/05, eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der

Straßenplanung (saP)“. Prüfungsrelevante Abweichungen zu der inzwischen überarbeiteten Fassung vom 12.02.2013 sind nicht festzustellen.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände hat der Gutachter zulässigerweise folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten berücksichtigt:

- Maßnahme S 1: Zurückschneiden, auf den Stock setzen, Rodung aller Gehölze in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, ausschließlich in der Zeit von 1. Oktober bis zum 28./29. Februar. Räumung des gesamten Baufeldes und Entfernung aller möglicherweise Nistplatz, Quartier oder Unterschlupf bietenden Strukturen, sowohl im Bereich von Gehölzen als auch im Offenland, im selben Zeitraum, außerhalb der (festgesetzten) Brut- und Nistzeiten.
- Maßnahme S 2: Weitestgehender Verzicht auf Baufeld außerhalb der geplanten Rastanlage insbesondere bei angrenzenden Biotopflächen und Gehölzbeständen oder Beschränkung auf 10 m Annäherung; Anlage von Baustraßen, Lagerflächen und Zufahrten nur in ohnehin baulich überplanten Bereichen (neue rückwärtige Erschließung, Erweiterungsfläche) und generell außerhalb empfindlicher Flächen; ggf. Errichtung von Bauzäunen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung.
- Maßnahme S 3: Schutz angrenzender Bäume und Vegetationsbestände vor chemischer Verunreinigung, Feuer, Vernässung oder Überstauung. Schutz von Bäumen gegen mechanische Schäden einschließlich ihres jeweiligen Wurzelbereiches (Kronentraufe zzgl. 2,0 m) durch ca. 2,0 m hohen, ortsfesten Zaun; Schutz der Gehölzbestände vor Überfüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Maßnahmen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung; Schutz freigestellter Bäume vor Sonneneinstrahlung durch fachgerechte Abdeckung von Stamm und Hauptästen.
- Maßnahme S4: Schutz von (grund-)wasserbeeinflussten Biotopen
- Maßnahme S5: Schutz baumbewohnender bzw. baumnutzender Fledermausarten vor Schädigungen bei der Baufeldräumung
- Maßnahme S6: Schutzmaßnahmen bei vorübergehend in Anspruch genommenen Wald(rand)flächen
- Maßnahme G1: Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der neuen Böschungen
- Maßnahme G2: Gestaltung der Verkehrszwischenflächen innerhalb der Rastanlage

Die genannten Maßnahmen sind in den Maßnahmeblättern (Anlage 4, 5 zur Planunterlage 12.1T) und im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Planunterlage 12.3T) konkret beschrieben. Darauf wird verwiesen. Sie sind



Bestandteile des festgestellten Plans bzw. von Auflagen dieses Planfeststellungsbeschlusses. Ihre Beachtung ist daher sichergestellt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass durch das Bauvorhaben unter Berücksichtigung der o. g. Schutzmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG erfüllt werden.

Im Untersuchungsgebiet konnten verschiedene Fledermausarten gem. Anhang IV der FFH-RL nachgewiesen werden (Abendsegler, Große und Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus). Der bestandsorientierte Ausbau der TR-Anlage Samerberg Nord verursacht jedoch keine erheblichen Zusatzbelastungen für die betroffenen Fledermausarten, da die bisher bereits bestehende Situation, an die sich die Tiere angepasst haben, vorhabensbedingt nicht erschwert werden. Ebenso verhält es sich bei den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten i. S. v. Art. 1 der VRL (Goldammer, Kuckuck, Mäusebussard, Turmfalke, Neuntöter, Sperber, Schwarzspecht, Waldkauz, Haussperling, Mauersegler, Mehl- und Rauchschwalbe). Darüber hinaus kann ein Vorkommen der Haselmaus, eine sonstige Säugeart gemäß Anhang IV der FFH-RL, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Andere nach Anhang IV der FFH-RL geschützte Tierarten und Pflanzenarten konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden.

Verstöße gegen die Schädigungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu konstatieren. Für die meisten prüfrelevanten Arten kann eine direkte Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund der Ausprägung der direkt beanspruchten Flächen unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere des Schutzes angrenzender Lebensräume (Maßnahme S2 und S3) bereits vorab ausgeschlossen werden. Durch die Durchführung der Rodungsarbeiten und der Baufelddräumung im Winterhalbjahr (Maßnahme S1) sowie zusätzliche Kontrollen und Vermeidung der Einnischung im Rodungsbereich oder Baufeld (Maßnahme S5), bleibt die Funktionalität auch potentiell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

Auch das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der Erhalt und der Schutz höherwertiger Vegetationsbestände vor Schädigungen (Maßnahmen S2 und S3) sowie Schutz besonders bedeutsamer, i. d. R. grundwasserbeeinflusster Lebensräume vor Schädigungen (Maßnahme S4), ergeben sich keine Störungen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Vorkommen auswirken

könnten. Die verbleibenden Belastungen können problemlos durch kleinräumige Verschiebungen der Aktionsräume ausgeglichen werden.

Auch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Baufahrzeuge oder durch die spätere Nutzung der Rastanlage kann ausgeschlossen werden. Da keine zusammenhängenden Lebensräume bzw. Jagdgebiete zerschnitten werden, kleinräumig beanspruchte Leitlinien und Funktionsbeziehungen frühzeitig wieder hergestellt werden (Maßnahmen S6 und G1) und für keine Art mit zusätzlichen Lockwirkungen in den Bereich der erweiterten Rastanlage zur rechnen ist, sind vorhabensbedingt ausschließlich Verlagerungen bereits bestehender Gefahrenpotenziale, jedoch keine signifikante Erhöhung, zu konstatieren. Die untere Naturschutzbehörde hat die naturschutzfachlichen Unterlagen und Gutachten überprüft und bestätigt. Die höhere Naturschutzbehörde hat sich unter Beachtung der unter A 3.2 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen mit dem Ergebnis der naturschutzfachlichen Untersuchung einverstanden erklärt. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich. Auf die fachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Planunterlage 12.4 wird verwiesen.

#### 2.3.5.2 Naturschutz als öffentlicher Belang/Eingriffsregelung

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung ist nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG).

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Planunterlagen 12.1T und 12.2 beschrieben. Die Eingriffe werden durch die oben bei C 2.3.5.1 aufgezählten Minimierungsmaßnahmen soweit wie möglich reduziert. Trotz der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen verbleiben folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:

- Überbauung und Versiegelung von Gewässerbegleitgehölz und Feuchtgebüsch einschließlich Graben (1,2 ha) und naturnaher Hecke (0,1 ha) (Biotope entsprechend den Kriterien amtlichen bayerischen Biotopkartierung), Wald (0,7 ha), Straßenbegleitgehölz (0,1 ha), Altgrasflur sowie Acker und Wirtschaftsgrünland (0,5 ha) mit Verlusten von (Teil-) Habitaten v. a. für Fledermäuse, Amphibien und Insekten.
- Unterbrechung der Biotopvernetzung wie auch des Funktionsgefüges entlang der Nordostgrenze der bestehenden Rastanlage durch Überbauung des Gewässerbegleitgehölzes und der naturnahen Hecke (v. a. Verlust der Leitlinienstruktur für Vögel, Fledermäuse und Tagfalter).
- Beeinträchtigung der Biotopvernetzung innerhalb der Lauterbacher Filze durch Überbauung von Waldbereichen nördlich und westlich der bestehenden Rastanlage (v. a. für Fledermäuse).
- Versiegelung von Boden mit Verlust der Bodenfunktionen sowie vorübergehende Inanspruchnahme von Boden mit Einschränkung der Bodenfunktionen.

– Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes.

Diese Beeinträchtigungen sind auf den Bau und Bestand der erweiterten Tank- und Rastanlage zurückzuführen und nicht zu vermeiden. Es ergeben sich ausgleichende Eingriffe in einem Umfang von 2,96 ha. Diese Eingriffe sind ausgleichbar, jedenfalls ersetzbar.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für diese Eingriffe hat die Autobahndirektion Südbayern die zwischen den Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen vereinbarten Grundsätze vom 21.06.1993 für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben („Gemeinsame Grundsätze“) herangezogen. Danach ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 2,26 ha. Dieser wird durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A1 und E1 beglichen. Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben dabei eine Gesamtfläche von ca. 3,75 ha, von der 2,27 ha anrechenbar sind.

Die Kompensation erfolgt zum einen durch die Maßnahme A1 – Anlage von artenreichem Extensivgrünland mit lichtigem Gehölzbestand östlich der Erweiterungsfläche auf Teilflächen der Fl.-Nrn. 206, 216/1, 218, Gemarkung Rohrdorf. Die Fläche eignet sich aufgrund ihrer Lage in Nachbarschaft zu Altgrasflächen an der Gemeindeverbindungsstraße Lauterbach-Rohrdorf und zur ebenfalls mit Gehölzen bepflanzten Extensivwiesenböschung am östlichen Rand der bewirtschafteten Rastanlage sowie durch die klare Abgrenzung zu anderen Nutzungen (Straßen) sehr gut als Ausgleichsmaßnahme für die Beeinträchtigung von Wiesenflächen, Gehölzbeständen und Altgrasfluren. Aus den angrenzenden Flächen (Altgrasböschungen an der Gemeindeverbindungsstraße Lauterbach-Rohrdorf und weiter östlich der A 8, Böschung zur Rastanlage) wird zusätzlich eine Besiedlung erfolgen. Die Extensivwiese mit dem lockeren Gehölzbestand kann bei der vorgesehenen extensiven Pflege mittelfristig zahlreichen Tierarten, wie Fledermäusen, Vögeln, Tagfaltern etc. einen neuen Lebensraum bieten. Auch der funktionale Ausgleich ist über die Fläche A1 gewährleistet. Im Zusammenhang mit der Gestaltungsmaßnahme G 1 wird mit der Maßnahme A1 eine Leitlinie hergestellt, die einen Beitrag zur Wiedervernetzung von Lebensräumen für die genannten Tierarten leistet. Die Ausgleichsmaßnahme dient gleichzeitig der Kompensation von Beeinträchtigungen des biotischen Gefüges und der abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser und Klima.

Zum anderen dient die Maßnahme E1 - Umwandlung von Nadelforst zu Moorwald in den Willinger Filzen (Fl.-Nr. 1429, Gemarkung Willing) südlich von Bad Aibling der Kompensation. Die ursprünglich vorgesehene Ausgleichsmaßnahme A2 wurde im Rahmen der 1. Tektur vom 24.10.2013 durch die Ersatzmaßnahme E1 ersetzt und

die Planunterlagen entsprechend geändert. Die Einwände in Bezug auf die Maßnahme A2 haben sich damit erledigt. Die für die Maßnahme E1 erforderlichen Grundstücke sind bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Das Landratsamt Rosenheim hat sich in seiner Stellungnahme vom 26.02.2014 mit der 1. Tektur vom 24.10.2013 aus naturschutzfachlicher Sicht einverstanden erklärt. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck machte keine Einwände gegen die Ersetzung der Maßnahme A2 durch E1 geltend (Stellungnahme vom 25.02.2014).

Gemäß §§ 13, 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Ersatzmaßnahmen den Ausgleichsmaßnahmen gleichgestellt. Ersatzmaßnahmen sind Maßnahmen, die zur Kompensation eines Eingriffs durchgeführt werden und die eingriffsbedingte Beeinträchtigungen in die Funktionen des Naturhaushalts gleichwertig ersetzen (Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel, Naturschutzrecht, 3. Aufl., § 13, Rn. 3, § 15, Rn. 19 ff.). Die Maßnahme E1 sieht eine Umwandlung eines standortfremden Fichtenbestandes in standortgerechte strukturreiche Laub- und Mischwälder in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde vor. Mit der Maßnahme gelangen eine Verbesserung der Lebensraumqualität und eine Annäherung an den potentiell natürlichen Vegetationstyp. Ein weiteres Ziel, das durch Wiedervernässungsmaßnahmen wie Kammerung und Abflachung bestehender Entwässerungsgräben und die Neuanlage von Klein- und Kleinstgewässerstrukturen noch schneller erreicht werden kann, ist die neue Vernetzung von Moorlebensräumen mit vielfältigen Strukturen innerhalb der Willinger Filze. Von einem guten Potential in der Fläche kann ausgegangen werden, da die zu entfernenden Fichten auf ehemaligen Moorboden stehen und nach der Initialpflanzung von standorttypischen Gehölzen aus den angrenzenden und naturnäheren Flächen zusätzlich eine rasche Besiedlung der Rohbodenstandorte erfolgen wird. Mit der Maßnahme E1 kann auch zur Steigerung der biologischen Vielfalt und zur Wiederherstellung von Funktionsbeziehungen zwischen Lebensräumen sowie zwischen Arten und Lebensräumen beigetragen werden. Die Maßnahme E1 dient auch der Kompensation von Beeinträchtigungen des biotischen Gefüges und der abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser und Klima.

Gesonderte Ausgleichsmaßnahmen für die Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes sind nicht erforderlich. Die verbleibenden Eingriffe in das Landschaftsbild können durch die Gestaltung und Eingrünung der neuen Anlage im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen (G1 und G2) vollständig kompensiert werden.

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim hat sich bei Beachtung der in der Planung enthaltenen Vorgaben zur umweltgerechten Gestaltung des Straßenbauvorhabens mit der Planung einverstanden erklärt (Stellungnahme vom

28.03.2013 sowie vom 26.02.2014). Eine allgemeine Auflage zur Umsetzung der Ausgleichs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen ist nicht erforderlich, da diese Bestandteile des festgestellten Planes und damit auch umzusetzen sind. Auch die höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern hat bei Beachtung verschiedener Auflagen (vgl. A 3.2 dieses Beschlusses) ihr Einverständnis erklärt. Die Eingriffe werden durch die vorgesehenen Maßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG kompensiert. Eine Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht erforderlich. Die festgesetzten Auflagen sind zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft erforderlich (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Der Entscheidungsvorbehalt in Ziff. A 3.2.4 beruht auf Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG. Die Belange der Landwirtschaft wurden bei der Dimensionierung der Ausgleichsmaßnahmen und bei der Auswahl der Flächen soweit wie möglich berücksichtigt, dazu dient insbesondere die Nutzung von Ökokontoflächen und die sehr flächensparende Planung.

Nach § 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde den erforderlichen Unterhaltungszeitraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zulassungsbescheid festzusetzen. Bei staatlichen Vorhabensträgern gilt nach § 10 Abs. 3 der Bayer. Kompensationsverordnung vom 07.08.2013, GVBl S. 517 - BayKompV - die in den vorhergehenden Absätzen beschriebene zeitliche Begrenzung nicht. Die BayKompV kommt zwar vorliegend nicht zur Anwendung, da die Planunterlagen zeitlich vor dem Inkrafttreten der BayKompV am 01.09.2014 eingereicht wurden. Aus der Regelung in § 10 Abs. 3 BayKompV lässt sich jedoch allgemein ableiten, dass jedenfalls bei staatlichen Eingriffen die dauerhaft erforderlichen Pflegemaßnahmen so lange durchgeführt werden müssen, wie der Eingriff wirkt und sie zur Aufrechterhaltung des angestrebten Entwicklungsziels erforderlich sind. Da das hier einen sehr langen Zeitraum umfassen kann, haben wir uns für den Fall künftiger Rechtsänderungen eine Änderung dieser Auflage vorbehalten.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter A 3.2 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Das Naturschutzrecht steht der Baumaßnahme daher nicht entgegen.

#### 2.3.6 Wald

Für die geplante Baumaßnahme müssen Waldflächen im Sinne des Art. 2 BayWaldG in einem Umfang von ca. 1,76 ha gerodet werden. Dabei handelt es sich

neben den Laub-, Misch- und Nadelwaldbereich nördlich der A 8 bzw. nördlich und westlich der bewirtschafteten Rastanlage Samerberg Nord auch um Gewässerbegleitgehölz um die bestehende Regenrückhalteanlage südlich der A 8.

Gemäß Art. 9 Abs. 3 BayWaldG ist die Rodungserlaubnis im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses zu erteilen, sofern sich aus den Vorschriften des Art. 9 Absätze 4 bis 7 BayWaldG nichts anderes ergibt.

Im Zuge der Ersatzmaßnahme E1 erfolgen waldbauliche Maßnahmen zur Sicherung der Funktionen des Waldes im Umfang von insgesamt 3,60 ha, die der Vorhabensträger mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim abgestimmt hat. Hierbei handelt es sich u. a. um die Umwandlung von standortfremdem Fichtenforst zu Moorwald. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck hat sich in seiner Stellungnahme vom 25.02.2014 im Rahmen der 1. Tektur mit der Maßnahme E1 einverstanden erklärt. Der Forderung nach einer engen Abstimmung bezüglich Planung und Durchführung der Maßnahme E1 mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim sind wir in der Auflage A 3.2.7 dieses Beschlusses nachgekommen.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. erachtete die grundsätzlich sinnvolle Maßnahme E1 als Ausgleich für den Waldverlust und die damit verloren gehenden Waldfunktionen als nicht ausreichend. Zudem wurde die Nachhaltigkeit der Umwandlung von Nadelholzforst in Moorwald bezweifelt, wenn nicht gleichzeitig eine Sanierung des Wasserhaushalts erfolge. Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Der Ausgleich für den Waldverlust wurde mit der zuständigen Naturschutzbehörde und der Forstverwaltung abgestimmt und als ausreichend erachtet (vgl. Stellungnahme des Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck vom 25.02.2014, Stellungnahme des Landratsamts Rosenheim vom 26.02.2014). Was die geforderte Sanierung des Wasserhaushalts im Hinblick auf die Nachhaltigkeit der Maßnahme anbelangt, sind laut landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 12.1T) Wiedervernässungsmaßnahmen wie Kammerung, Abflachung bestehender Entwässerungsgräben und die Neuanlage von Klein- und Kleinstgewässerstrukturen vorgesehen. Die umlaufenden Vorflutgräben können nicht angestaut werden, da ansonsten angrenzende Grundstücke Dritter beeinträchtigt werden. Das Maßnahmenkonzept ist mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen nördlich der Rastanlage und die nicht für die Erweiterung der Regenrückhalteanlage benötigte Flächen werden im Zuge der Maßnahme S6 wieder mit Wald bestockt. Sie werden daher nicht bilanziert. Eine Beschreibung der Lage und Größe der Rodungsflächen ist in der Planunterlage 12.1T dargestellt, worauf wir verweisen.

Die Eingriffe in Waldflächen können nicht ohne erhebliche Beeinträchtigungen anderer Belange weiter minimiert werden. Spezielle waldrechtliche Versagungsvoraussetzungen oder ein Entgegenstehen anderer Rechtsvorschriften stehen der Rodung nicht entgegen.

### 2.3.7 Gewässerschutz/Wasserrechtliche Erlaubnis

Wasserrechtliche Entscheidungen, die von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung erfasst würden (z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern o. ä.), sind für die genehmigten Baumaßnahmen nicht erforderlich. Die Baumaßnahmen befinden sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Nach dem Ausbau der TR-Anlage Samerberg Nord erfolgt die Entwässerung im Bereich der Pkw-Parkplätze und der Lkw-Parkplätze jeweils einschließlich der angrenzenden Fahrgassen über ein sich westlich der TR-Anlage Samerberg Süd befindliches zu erweiterndes Regenrückhaltebecken (km 62,100). Bei dieser Anlage handelt es sich um eine Abscheideanlage in Verbindung mit einem Regenrückhaltebecken. Diese Anlage wird seit 1992 betrieben. Für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Bereich der TR-Anlage Samerberg über diese Abscheide- und Rückhalteanlage wurde dem Vorhabensträger mit Bescheid des Landratsamts Rosenheim vom 22.12.1993, Gz. III/1-632-2 Ga, eine gehobene Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser über einen offenen Graben zur Rohrdorfer Ache erteilt. Im Bescheid ist die maximale Einleitungsmenge mit 520 l/s festgelegt. Die Erlaubnis endete am 31.12.2013 (vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Rosenheim vom 21.03.2013). Das im nördlichen und östlichen Teil der TR-Anlage Samerberg Nord anfallende Niederschlagswasser wird über neu zu errichtende Sammelleitungen dem Regenrückhaltebecken zugeführt. Da das bestehende Regenrückhaltebecken für die durch den Ausbau der TR-Anlage Samerberg Nord zusätzlich anfallenden Wassermengen nicht ausreichend dimensioniert ist, wird das Becken in Richtung Süden auf das notwendige Rückhaltevolumen vergrößert. Die Bemessung des Beckens erfolgt gemäß RAS-Ew und Arbeitsblatt DWA-A 117 (Planunterlage 13). Im Rahmen des Ausbaus der TR-Anlage Samerberg Süd wurde seitens des Vorhabensträgers bereits zugesagt, in dem Becken eine Tauchwand nachzurüsten.

Das Niederschlagswasser vom südwestlichen Teil der TR-Anlage Samerberg Nord aus der Durchfahrgasse, den Stellplätzen für Pkw mit Anhängern und dem Stellplatz für Schwertransporter wird in einer Mulde versickert, die im Grünstreifen zwischen der A 8 und der TR-Anlage ausgebildet wird.

Der aus dem nördlich gelegenen Wald kommende Graben wird entlang der bestehenden TR-Anlage geführt, bei km 62,100 unter der Autobahn durchgeleitet



und in den Vorfluter südlich der A 8 eingeleitet. In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim (Stellungnahme vom 21.03.2013) wird der Graben nördlich der TR-Anlage verrohrt und an den bestehenden Durchlass angeschlossen.

Das Oberflächenwasser aus den Pkw- und Lkw-Tankbereichen wird künftig über die Leichtflüssigkeitsabscheider in den bestehenden Abwasserkanal der Gemeinde Rohrdorf eingeleitet.

Lediglich die vorgesehene teilweise Einleitung des Niederschlagswassers über das Regenrückhaltebecken in das Gewässer mit der Kennzahl 1819981394 stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG gestattungspflichtig ist. Bei der oben beschriebenen Einleitung in das Grundwasser über eine Muldenversickerung im südwestlichen Teil der TR-Anlage Samerberg Nord erfolgt die Zuleitung zur Mulde nicht gesammelt, sondern über die Schulter der Durchfahrgasse. Nur die gesammelte Einleitung von Niederschlagswasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Einleitung des Oberflächenwassers aus dem Tankbereich in die gemeindliche Kanalisation erfordert keine Genehmigung im Sinne des § 58 Abs. 1 WHG, da Betriebsstätten zum Zwecke der reinen Betankung nicht unter die Abwasserverordnung fallen.

Die Gestattung für die Gewässerbenutzung wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter A 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen. Die Gestattung kann gemäß § 15 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden, da für die Entwässerung der Autobahn und ihrer Nebenanlagen ein öffentliches Interesse besteht. Bei Beachtung der unter A 4.3 angeordneten Auflagen dieses Beschlusses sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§ 12 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Pflicht zur Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen ergibt sich aus § 60 Abs.1 WHG und aus Art. 37 BayWG. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. § 13 WHG bietet auch die Möglichkeit, nachträglich Auflagen festzusetzen.

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat die vorgesehene Entwässerung geprüft und ihr bei Beachtung der festgesetzten Auflagen zugestimmt. Des Weiteren hat das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim angeregt, die bestehenden Schmutzwasserkanäle im Planungsraum vor der Bauausführung einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen und gegebenenfalls zu sanieren. Der Vorhabensträger hat zugesagt, die Erforderlichkeit der Dichtheitsprüfung vor der Bauausführung im Einzelfall zu entscheiden. Das Landratsamt Rosenheim hat sich in seiner Stellungnahme vom 28.03.2013 als Wasserrechtsbehörde mit der vorgesehenen Entwässerung einverstanden erklärt (§ 19 Abs. 3 WHG).

Die Gemeinde Rohrdorf monierte, dass bei der Berechnung der Rückhaltebecken für die Oberflächenwasserbeseitigung nicht der Maßstab HQ100 angelegt wurde. Dieser Einwand geht fehl. Das geplante Regenrückhaltebecken dient der Oberflächenentwässerung der TR-Anlage und wurde gemäß den einschlägigen Richtlinien (Arbeitsblatt DWA-117) in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim dimensioniert. Der HQ100 wird als Berechnungsgrundlage für den Hochwasserschutz verwendet und ist im Rahmen der Dimensionierung eines Regenrückhaltebeckens nicht einschlägig. Der Abfluss aus dem Regenrückhaltebecken wird auf 20 l/s gedrosselt. Dieser Wert wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim abgestimmt und resultiert aus der Aufnahmefähigkeit des angeschlossenen Grabens.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. bezweifelte, ob die Rohrdorfer Ache die aufgrund der Entwässerung der TR-Anlage anfallenden Wassermengen aufnehmen könne. Durch die Erweiterung der TR-Anlage und die zusätzliche Versiegelung sei erheblich mehr Oberflächenwasser abzuführen als bisher. Der Einwand wird zurückgewiesen. Das mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim abgestimmte Entwässerungskonzept führt zu keinem Anstieg der Einleitungsmenge. Bei der Bemessung des Regenrückhaltebeckens wurde ein Drosselabfluss von 20 l/s angesetzt. Dies entspricht der Einleitungsmenge, die bereits heute in den Graben abgeführt wird.

#### 2.3.8 Landwirtschaft

Der Flächenbedarf für das Bauvorhaben umfasst ca. 0,50 ha bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen, die als Acker und Wirtschaftsgrünland dienen.

Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der Ausbau der TR-Anlage Samerberg Nord mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Das gilt sowohl im Hinblick auf die - verhältnismäßig geringe - Belastung der Landwirtschaft allgemein, als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Durch den Wegfall der Ausgleichsfläche A2 im Rahmen der 1. Tektur vom 24.10.2013 und die nunmehr vorgesehene Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Maßnahme E1 auf Flächen, die bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland sind, wurde die Flächeninanspruchnahme so weit wie möglich reduziert. Die vorgetragenen Einwendungen im Zusammenhang mit der Ausgleichsfläche A2 haben sich somit durch die 1. Tektur vom 24.10.2013 erledigt. Die Ausgleichsfläche A1 wird beibehalten. Sie befindet sich im östlichen Anschluss an die Erweiterungsfläche der TR-Anlage Samerberg Nord und wird durch die rückwärtige Erschließungsstraße und die GVS Rohrdorf-Lauterbach begrenzt. Die für die Ausgleichsfläche A1 benötigten Grundstücke, Fl.-Nrn. 216/1 und 218 der Gemarkung Rohrdorf, werden bereits für die Erweiterung der TR-Anlage in Anspruch

genommen. Es handelt sich bei der Ausgleichsfläche A1 um eine unwirtschaftliche Restfläche mit einer Größe von ca. 0,15 ha, die zudem einen wesentlichen Beitrag für die Wiederherstellung des Landschaftsbildes leistet. Damit wird im Ergebnis die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für den naturschutzfachlichen Ausgleich so gering wie möglich gehalten. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit des Ausbaus der Rastanlage bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Insbesondere entspricht der Umfang des geplanten Ausbaus dem Stellplatzbedürfnis an der TR-Anlage Samerberg Nord (vgl. oben C 2.2 dieses Beschlusses).

Eine vom Bayerischen Bauernverband befürchtete möglicherweise zunehmende Verschmutzung der an die Tank- und Rastanlage angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke durch Tier- und Menschenfäkalien kann durch die vorgesehene Einzäunung der gesamten TR-Anlage und der beschränkten Nutzung der rückwärtigen Zufahrt nur für berechtigte Personen weitgehend ausgeschlossen werden. Die rückwärtige Zufahrt der TR-Anlage wird mit einem Rolltor versehen. Das Tor ist nur durch entsprechend Befugte (Mitarbeiter des Betriebsdienstes der Autobahndirektion Südbayern, der Raststätte und der Tankstelle sowie durch Zulieferer, Not- und Rettungsdienst, Polizei) zu öffnen und muss nach Ein- bzw. Ausfahrt wieder geschlossen werden.

Die Einwander Nrn. 2000 - 2012 befürchteten, dass aufgrund von Erosionseinträgen und Schadstoffbelastungen infolge der zunehmenden Lkw- und Busparkplätze Einschränkungen in der Ertragsfähigkeit bzw. in den Produktions- und Arbeitsbedingungen eintreten werden. Die deshalb geforderte Garantieerklärung ist aus folgenden Gründen zurückzuweisen: Solche Einschränkungen aufgrund von Erosionseinträgen und Schadstoffbelastungen sind nicht zu befürchten. Das Schmutzwasser wird, wie bereits unter C 2.3.7 dieses Beschlusses ausführlich beschrieben, entweder über Mulden zwischen der A 8 und der TR-Anlage versickert oder über Sammelleitungen gefasst und dem Regenrückhaltebecken westlich der TR-Anlage Samerberg Süd zugeführt. Bei beiden Systemen erfolgt eine Vorreinigung über die belebte Oberbodenzone oder über die Absetzfunktion des Rückhaltebeckens. Eine Gefährdung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen über den Wasserpfad ist daher ausgeschlossen. Eine Verschlechterung der Beeinträchtigung über den Luftpfad gegenüber dem Istzustand ist ebenfalls nicht zu befürchten, da die künftig angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bereits jetzt durch die Lage an der A 8 und an der bestehenden TR-Anlage Samerberg Nord vorbelastet sind und sich insofern keine Änderungen ergeben.

Das Oberflächenwasser wird, wie in A 3.3.1 dieses Beschlusses angeordnet, so abgeleitet, dass eine Vernässung der angrenzenden Flächen nicht zu befürchten ist. Es wird im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke in Leitungen gesammelt und dem Rückhaltebecken südlich der A 8 zugeführt.

Der Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme vom 02.08.2013 zugesagt, unwirtschaftliche Restflächen auf Wunsch mit zu erwerben. Entschädigungsrechtliche Fragen werden aber außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt.

Mögliche Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange sind daher insgesamt auf ein Mindestmaß reduziert und nicht so gewichtig, dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen.

Wir haben den Vorhabensträger in diesem Beschluss zudem verpflichtet, die Erreichbarkeit der Grundstücke zu sichern (vgl. Auflage A 3.3.2), bei der Bepflanzung auf die Nutzung der benachbarten Grundstücke Rücksicht zu nehmen (vgl. Auflage A 3.3.3) und bestehende Drainagen funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen (vgl. A 3.3.4). Etwaige Entschädigungen in diesem Zusammenhang sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

#### 2.3.9 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das „Ob und Wie“ der erforderlichen Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten.

Das Niederspannungskabel (vgl. Planunterlage 7.2T, lfd. Nr. 4.8) zur Erschließung der Raststätte wird den neuen Gegebenheiten angepasst und gesichert. Das Kabel liegt in einem Rohrverbund, der erhalten bleiben soll. Ist das nicht möglich, so forderte die Bayernwerk AG die Bereitstellung eines Ersatzbaus und die Verlegung des vorhandenen Kabels. Der Vorhabensträger wird dies laut seiner Stellungnahme vom 02.08.2013 bei der Bauausführung berücksichtigen.

Das Mittelspannungskabel (vgl. Planunterlage 7.2T, lfd. Nr. 4.9) entlang der Gemeindeverbindungsstraße Lauterbach-Rohrdorf wird, soweit es von der Baumaßnahme betroffen ist, den neuen Gegebenheiten angepasst und gesichert. Nach der Stellungnahme der Bayernwerk AG gehe eine eventuelle Trassenanpassung zulasten des Verursachers. Über die Kostenfrage wird im Rahmen der Planfeststellung nicht entschieden. Eine Entscheidung ergeht nur bezüglich des „Ob und Wie“ der erforderlichen Leitungsänderung. Auf die Regelungen in A 3.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Der Vorhabensträger hat zugesagt, die Niederspannungs- und Mittelspannungskabel entsprechend der Lage vor Ort in Abstimmung mit der Bayernwerk AG den Erfordernissen anzupassen.

Bei dem Ausbau der TR-Anlage Samerberg Nord lässt es sich nicht, wie von der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH gefordert, verhindern, dass deren vorhandene Telekommunikationslinien (Planunterlage 7.2T, lfd. Nr. 4.5) betroffen werden. Diese werden jedoch in Abstimmung mit der Deutschen Telekom den neuen Erfordernissen angepasst. Es wurde deshalb auch in der Auflage A 3.1 dieses Beschlusses geregelt, dass der Vorhabensträger einen Bauablaufzeitplan aufzustellen hat und die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH mindestens vier Monate vor Baubeginn zu informieren hat, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten rechtzeitig eingeleitet werden können.

Die Nokia Siemens Networks GmbH erklärte sich mit der Verlegung ihrer Leitungen aufgrund der damit anfallenden hohen Kosten nicht einverstanden. Es handelt sich um die Lichtwellenleiter-Trasse, die in der Planunterlage 7.2T unter lfd. Nr. 4.10 beschrieben ist. Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Die Leitung verläuft derzeit am nördlichen Rand der bestehenden TR-Anlage Samerberg Nord. Mit der Vergrößerung der Anlage Richtung Norden muss die Leitung ebenfalls nach Norden, an den neuen Rand der geplanten TR-Anlage Samerberg Nord verlegt werden. Die Kostentragung erfolgt nach den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes.

Der Hinweis der Nokia Siemens Networks GmbH, dass ein Rohr der betroffenen Lichtwellenleiter-Trasse im Besitz der NGN Fiber Network KG ist, wurde berücksichtigt. Die NGN Fiber Network KG wurde im Rahmen der 1. Tektur vom 24.10.2013 als zusätzlicher Spartenträger in das Bauwerksverzeichnis aufgenommen (Planunterlage 7.2T, lfd. Nr. 4.10). Sowohl die Nokia Siemens Networks GmbH als auch die NGN Fiber Network KG sind rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren, damit die Anpassungsarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können (vgl. Auflage A 3.1.4 dieses Beschlusses).

#### 2.3.10 Autobahn Tank & Rast GmbH

Die Autobahn Tank & Rast GmbH ist als Eigentümerin der zur bewirtschafteten Tank- und Rastanlage Samerberg Nord gehörenden Grundstücke Flur-Nrn. 206/1 und 206/2, Gemarkung Rohrdorf, betroffen, auf denen sie eine Tankstelle mit Raststätte einschließlich Nebengebäude betreibt. Die infolge der Baumaßnahme erforderlichen Anpassungsarbeiten an ihren Anlagen sind in den festgestellten Planunterlagen sachgerecht berücksichtigt. Die unter A 3.1.7 und A 3.4.2 dieses Beschlusses verfügbaren Auflagen dienen der Wahrung ihrer Belange. Eine vollständige Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme ist nicht möglich. Durch die Auflagen wird jedoch sichergestellt, dass die Beeinträchtigungen auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden.

Die Kostentragung für die Baumaßnahmen an Anlagen der Tank & Rast GmbH ist im bestehenden Konzessionsvertrag geregelt und nicht Gegenstand dieses

Planfeststellungsbeschlusses. Dasselbe gilt für etwaige Entschädigungen der Tank & Rast GmbH für durch die Baumaßnahme entstandene Schäden.

Durch die Auflage A 3.4.2.8 dieses Beschlusses wird für alle autorisierten Personen die rückwärtige Zufahrt durch das Rolltor sichergestellt. Die Verteilung der Schlüssel zu dem Rolltor wird außerhalb dieses Verfahrens zwischen Vorhabensträger und der Tank & Rast GmbH geregelt.

Die Tank & Rast GmbH befürchtete, dass sich der bestehende Leichtflüssigkeitsabscheider des Pkw-Bereichs nach dem 6-streifigen Ausbau der A 8 auf der ausgebauten Strecke befinde. Diese Einwendung wird zurückgewiesen. Im Rahmen der 1. Tektur vom 24.10.2013 wurde durch entsprechende Änderung im Bauwerksverzeichnis (Planunterlage 7.2T, lfd. Nr. 3.5) klargestellt, dass das Oberflächenwasser aus den Tankbereichen über die beiden vorhandenen Leichtflüssigkeitsabscheider (nördlich der Lkw-Tankstelle und südlich der Pkw-Tankstelle) künftig in den bestehenden Abwasserkanal der Gemeinde Rohrdorf eingeleitet wird. An den bestehenden Leichtflüssigkeitsabscheider werden keine Veränderungen vorgenommen. Der Vorschlag der Tank & Rast GmbH den betroffenen Leichtflüssigkeitsabscheider zurückzubauen und einen neuen ausreichend dimensionierten Leichtflüssigkeitsabscheider zu errichten, ist ebenfalls abzulehnen. Für den gegenständlichen Ausbau der TR-Anlage Samerberg Nord ist ein Umbau des angesprochenen Leichtflüssigkeitsabscheiders nicht erforderlich. Laut Vorhabensträger wird der Leichtflüssigkeitsabscheider auch im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 8 nicht zwingend verlegt werden müssen.

Die Einleitung des in den Tankbereichen anfallenden Wassers über die Leichtflüssigkeitsabscheider in die gemeindliche Kanalisation bedarf keiner wasserrechtlichen Genehmigung. Die diesbezüglichen Forderungen der Tank & Rast GmbH sind daher abzulehnen. Die künftige Einleitung ist jedoch der Gemeinde Rohrdorf gemäß dem geltenden Ortsrecht anzuzeigen. Die Zuständigkeit sowie die Kostentragung im Verhältnis Tank & Rast GmbH und Vorhabensträger für die Anzeige bestimmt sich nach dem Konzessionsvertrag und ist nicht Gegenstand dieser Planfeststellung.

#### 2.3.11 Sonstige öffentliche Belange

Andere öffentliche Belange werden durch den Ausbau der Tank- und Rastanlage Samerberg Nord nicht berührt. Bau- und Bodendenkmäler sind nach Angaben des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege im Baubereich nicht vorhanden. Das Risiko wird aufgrund der Lage und der momentanen Denkmalkennntnis sehr gering eingeschätzt. Für evtl. Zufallsfunde haben wir in der Auflage A 3.4.1 dieses Beschlusses auf die Pflichten nach Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG gesondert aufmerksam gemacht und für diesen Fall den Abschluss einer Vereinbarung über die

dann nötigen Ausgrabungen vorgesehen. Die Belange der Denkmalpflege sind damit ausreichend berücksichtigt.

Die Gemeinde Rohrdorf verlangte, dass der gesamte Baustellenverkehr während der Bauzeit über die Autobahn erfolge. Dieser Forderung wird seitens des Vorhabensträgers weitestgehend entsprochen. Die Baustelle wird grundsätzlich über die Autobahn erschlossen. Bei Bedarf kann es aber laut Stellungnahme des Vorhabensträgers vom 02.08.2013 in Einzelfällen erforderlich werden, den vorhandenen Wirtschaftsweg, Fl.-Nr. 218/1, Gemarkung Rohrdorf, zu Erschließungszwecken zu nutzen. Die weiteren Einwände der Gemeinde Rohrdorf wurden bereits unter C 2.2, C 2.3.3 und C 2.3.7 dieses Beschlusses ausführlich behandelt.

Die Stadt Bad Aibling hat sich mit der Baumaßnahme einverstanden erklärt.

## **2.4 Private Einwendungen**

### **2.4.1 Flächenverlust**

Für das Vorhaben werden ca. 26.180 m<sup>2</sup> Fläche aus Privateigentum benötigt. Ca. 11.870 m<sup>2</sup> privater Grundstücksflächen werden vorübergehend für die Durchführung der Bauarbeiten in Anspruch genommen. Die konkret benötigten Flächen sind in den Planunterlagen 14.1T und 14.2T dargestellt, auf die hiermit verwiesen wird.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum können durch schonendere Gestaltung der Tank- und Rastanlage o. ä. nicht verringert werden. Darauf sind wir bereits oben bei der Prüfung der Planrechtfertigung (C 2.2), der Planungsvarianten (C 2.3.2.1), bei der Behandlung des Ausbaustandards (C 2.3.3) und der Prüfung der landwirtschaftlichen Belange (C 2.3.8) näher eingegangen. Eine weitergehende Reduzierung des Flächenbedarfs ist nicht möglich, ohne die mit der Ausbaumaßnahme verfolgten Ziele zu verfehlen. Im Zusammenhang mit dem Grunderwerb und der vorübergehenden Inanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung stehende Fragen sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Grundinanspruchnahme bzw. eine möglicherweise erforderliche Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder ggf. im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Die Einwander Nrn. 1000, 1001 wendeten sich gegen die Grundinanspruchnahme für die Ausgleichsfläche A2. Im Rahmen der 1. Tektur vom 24.10.2013 wurde die

Maßnahme A2 aufgegeben und durch die Maßnahme E1 ersetzt. Die Grundstücke der Einwender sind infolgedessen nicht mehr von der Baumaßnahme betroffen.

#### 2.4.2 Einzelne Einwender

Hinweis: Aus Datenschutzgründen werden die Einwender in diesem Beschluss mit Nummern angegeben. Aus Gründen der Vereinfachung haben wir in allen Fällen die Einzahl und die männliche Form gewählt. Den Gemeinden, in denen der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen öffentlich ausgelegt werden, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Nennung des Namens werden den Einwendern die zugehörigen Nummern durch Bedienstete der jeweiligen Gemeinde mitgeteilt. Den Einwendern bzw. ihren Vertretern, denen der Planfeststellungsbeschluss schriftlich zugestellt oder auf Anforderung gemäß Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG zugesandt wird, werden die Nummern direkt mitgeteilt.

Wir verweisen zu den Einwendungen zunächst auf die bisherigen Ausführungen, durch die eine Reihe von Einwendungen allgemeiner Art, etwa hinsichtlich verkehrlicher Notwendigkeit, Trassenauswahl, naturschutzfachlicher Fragestellungen, Ausbaustandard und befürchteter Immissionsbelastungen durch das Bauvorhaben bereits in die Abwägung eingestellt wurden. Auf diese Einwendungen wird im Folgenden nicht mehr gesondert eingegangen. Das gilt auch für Einwendungen, die sich durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers, durch Rücknahme oder bereits erfolgten Grunderwerb erledigt haben oder über die Verweisung auf die unter C 2.4.1 dieses Beschlusses enthaltenen Erläuterungen hinaus keiner gesonderten Ausführungen bedürfen. Daher werden im Folgenden nicht sämtliche Einwender und/oder Einwendungen in lückenloser Reihenfolge abgehandelt.

##### 2.4.2.1 Einwender Nr. 1002

Der Einwender Nr. 1002 kritisierte den vorgesehenen naturschutzfachlichen Ausgleich. Die Ausgleichsmaßnahme A2 sei völlig unzureichend. Der Einwender erklärte im Rahmen des Erörterungstermins, dass sich seine Einwendungen aber infolge der Änderungen durch die 1. Tektur vom 24.10.2013 erledigt hätten.

Im Übrigen erfolgt die Eingriffskompensation entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen und in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden (vgl. oben C 2.3.5.2 dieses Beschlusses).

##### 2.4.2.2 Einwender Nr. 1003

Der Einwender Nr. 1003 wendete sich gegen die Inanspruchnahme einiger seiner Grundstücksflächen und machte Existenzgefährdung geltend. Der Einwand hat sich erledigt. Der Einwender Nr. 1003 hat mit Schreiben vom 04.06.2014 seine



Einwendungen zurückgenommen. Die betroffenen Grundstücksflächen wurden inzwischen an die Gemeinde Rohrdorf veräußert.

#### 2.4.2.3 Einwender, vertreten durch die Kanzlei Labbé und Partner

Die allgemein für alle Mandanten (Nrn. 2001- 2012) vorgetragenen Einwendungen wurden bereits unter C 2.2, C 2.3.1, C 2.3.2 und C 2.3.8 dieses Beschlusses ausführlich behandelt, worauf wir verweisen.

Die Grundstücksbetroffenheit der Einwender Nrn. 2002, 2004, 2005, 2007 und 2010 ist infolge der 1. Tektur vom 24.10.2013 entfallen. Diesbezügliche Einwendungen sind daher gegenstandslos.

##### 2.4.2.3.1 Einwender Nr. 2006

Der Einwender Nr. 2006 ist Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 204, Gemarkung Rohrdorf, das mit einer Maschinenhalle bebaut ist. Ca. 260 m<sup>2</sup> des Grundstücks Fl.-Nr. 204 werden als Arbeitsstreifen vorübergehend in Anspruch genommen. Der Einwender befürchtet, dass im Zuge der vorübergehenden Inanspruchnahme als Arbeitsstreifen durch das Befahren mit schweren Geräten Schäden auf seinem Grundstück, insbesondere an der sich dort befindlichen Entwässerungsleitung eintreten werden. Er forderte deshalb auf eine Inanspruchnahme zu verzichten. Der vorgesehene Arbeitsstreifen grenze unmittelbar an die Maschinenhalle an. Der Umgriff der Maschinenhalle sei befestigt.

Auf die bloß vorübergehende Inanspruchnahme einer ca. 260 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Grundstücks kann nicht verzichtet werden. Die Teilfläche wird benötigt, um die Zufahrt für den Ausbau des bestehenden Rückhaltebeckens zu gewährleisten. Das Grundstück ist mit einer Maschinenhalle bebaut. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Grundstückutzungsgemäß ohnehin mit Maschinen befahren wird und entsprechend ausgestaltet ist. Der Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme vom 02.08.2013 zudem zugesagt, die Baumaßnahme, soweit möglich, über sein eigenes Grundstück Fl.-Nr. 205, Gemarkung Rohrdorf, zu erschließen. Zudem werde in jedem Fall darauf geachtet, dass keine Schäden an der Maschinenhalle und deren Befestigung sowie an der Wasserleitung verursacht werden. Bei etwaigen Folgeschäden hat der Vorhabensträger die Kostentragung zugesichert.

##### 2.4.2.3.2 Einwender Nr. 2011

Der Einwender Nr. 2011 ist Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 220, Gemarkung Rohrdorf. Von dem 6.331 m<sup>2</sup> großen Grundstück, werden ca. 319 m<sup>2</sup> dauerhaft benötigt und ca. 1.211 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen. Er wendete sich gegen die dauerhafte Grundinanspruchnahme. Nach Ansicht des Einwenders könnte der Eingriff durch einen Verzicht bzw. eine Verschlankung der Grünfläche im

nördlichen Bereich der Fl.-Nr. 218 bzw. im Bereich der Fl.-Nr. 218/1 vermieden werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Auf die Inanspruchnahme der ca. 319 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Grundstücks kann nicht verzichtet werden, da sie für die Verlegung des öffentlichen Wirtschaftswegs Fl.-Nr. 218/1, Gemarkung Rohrdorf, (Planunterlage 7.2T, lfd. Nr. 1.6) benötigt wird. Die Lkw-Stellplätze östlich der Raststätte liegen 2 m über dem bestehenden Gelände. Dazu ist eine Aufschüttung erforderlich, die mit einer Regelneigung von 1:1,5 abgeböschet werden muss. Nördlich dieser Fläche wird dadurch der gemeindliche Wirtschaftsweg überbaut (Planunterlage 7, Blatt Nr. 1). Daher muss der Wirtschaftsweg auf einer Länge von ca. 80 m um bis zu 5 m verschwenkt werden.

## **2.5 Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Ausbau der bewirtschafteten Rastanlage Samerberg Nord auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

## **2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Widmung und die sonstigen straßenrechtlichen Verfügungen nach FStrG erfolgen in diesem Planfeststellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG, soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG eingreift.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

## **3. Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Hinweis: Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

### **Hinweis zur Auslegung des Plans**

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen jeweils bei der Gemeinde Rohrdorf und bei der Stadt Bad Aibling zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter [www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de) abgerufen werden.

München, 08.07.2015

Regierung von Oberbayern

Elisabeth Messerer  
Regierungsrätin